

## Zur Geschichte des Pisanischen Konzils.

Die Verhandlungen über die Obödienzziehung auf den französischen  
Nationalkonzilien von 1398 und 1406.

In steten Kämpfen hatten die Päpste mit unerschütterlicher Ausdauer an der Begründung und Festigung des Primats der römischen Kirche gearbeitet. Endlich war das Papsttum an dem Ziele seiner Bestrebungen angelangt. Die Synoden, welche in den ersten Jahrhunderten den Mittelpunkt des kirchlichen Lebens gebildet hatten, waren zurückgetreten, die Bedeutung des Episkopats, der bis dahin die Grundlage der Kirchenverfassung gewesen war, war längst geschwunden, unbestritten galt jetzt der römische Bischof als das Haupt des Abendlandes, als der unbeschränkte Herr der Kirche. Aber nicht nur hatte der Knecht der Knechte Gottes sich an die Spitze der hierarchischen Ordnung gestellt: das schnelle Anwachsen seiner Macht innerhalb der Kirche hatte ihm den Mut und die Kraft gegeben, auf das weltliche Gebiet hinüberzugreifen, sich dem Einflusse der römischen Grossen zu entziehen, sich ebenbürtig dem deutschen Kaisertum zur Seite zu stellen und zuletzt an der Spitze eines Staatensystems, dem alle romanischen Völker mit Ausnahme der Franzosen angehörten, das deutsche Kaisertum zu vernichten. Allein auf die Zeit der höchsten Machtentfaltung folgte ein Rückschlag<sup>1)</sup>. Seit der Zeit der Kreuzzüge hatte sich in den Völkern des Abendlandes das Nationalbewusstsein mächtig entwickelt und begonnen mit den ihm feindlichen Bestrebungen der kirchlichen Universalmonarchie in Kampf zu geraten. Als an der Wende des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts Bonifacius VIII. dem König Philipp IV. von Frankreich gegenüber behauptete, dass der Primat zugleich Principat des Priestertums und Königtums bedeute, dass nicht bloss die Kirche, sondern die ganze Welt der Leitung des Papstes, als des Nachfolgers Petri, übergeben sei und der Papst selbst nicht nur eines Menschen, sondern des wahren Gottes Stelle auf Erden vertrete und darum für seine Befehle von jedem Menschen Gehorsam verlangen könne, entbrannte ein heftiger Kampf mit der französischen Krone, welcher mit der Niederlage des Papsttums und der babylonischen Gefangenschaft der Kirche in Avignon seinen Abschluss fand<sup>2)</sup>.

Der folgenschwere Konflikt der Kurie mit dem französischen Hofe hat mehr denn die früheren Kämpfe des Papsttums mit der Staatsgewalt den Anhängern beider Mächte Veranlassung geboten, die Ansichten und Thaten ihrer Parteigenossen in weitschichtigen Streit-

<sup>1)</sup> Hübler, Die Konstanzer Reformation. Leipzig 1867. S. 374.

<sup>2)</sup> Schwab, Johannes Gerson. Würzburg 1858. S. 1 ff. Tschackert, Peter von Ailli. Gotha 1877. S. 1 ff.

schriften zu verteidigen und zugleich das Wesen der beiden Gewalten eingehend zu erörtern und das Verhältnis, in welchem sie zu einander stehen, zu bestimmen. Mit Eifer trugen die Anhänger der Kurie die Argumente, deren sich die Päpste seit Gregor VII. zur Begründung ihrer hierarchischen Ansprüche bedient hatten, zusammen und begierig durchforschten sie die heilige Schrift nach Begebenheiten und einzelnen Aussprüchen, die es einer überaus gekünstelten Deutung möglich machten, Schlüsse auf die Allgewalt der päpstlichen Macht zu ziehen. Zuletzt bleiben sie alle dabei stehen, dass sich das Wort Christi beim Matthäus: „Alle Gewalt ist mir gegeben im Himmel und auf Erden“ auch auf die weltliche Regierungsgewalt beziehe, dass der Papst der Quell alles Rechtes, der oberste Herr der Welt sei, dass er Könige einzusetzen und vom Throne zu stossen das Recht habe, dass das Papsttum den Geist darstelle, die ewigen und sittlichen Interessen der Menschheit, während der Staat nur in der Verfolgung irdischer Zwecke seine Aufgabe zu suchen habe. Nirgends sind die Ansprüche und Rechte, welche das Papsttum der weltlichen Macht gegenüber geltend machte, mit solcher Schärfe verteidigt worden als in den Schriften des Alvarus Pelagius<sup>1)</sup> und Augustinus Triumphus<sup>2)</sup>. Nach Alvarus<sup>3)</sup> bildet die ganze Christenheit ein einziges Reich und gibt es in diesem Reiche nur einen Fürsten, den Papst, der als Gottes Stellvertreter die geistliche und weltliche Gewalt in seiner Hand vereinigt. Sein Wille ist Rechtsgrund, sein Belieben Gesetz, er darf den Rechtszustand der Kirche ändern und hat die Befugnis in allem zu dispensieren, so lange er nicht damit gegen die göttlichen Gesetze verstösst oder den Glauben gefährdet. Zwei Schwerter hat Christus geführt und seinem apostolischen Nachfolger übergeben. Daher besitzt der Papst geistliche und weltliche Gewalt unmittelbar von Gott; die höhere, die geistliche, übt er selbst aus, die niedere, die weltliche, lässt er durch die Fürsten ausüben. Reiche und Fürsten unterliegen seiner universalen Gerichtsbarkeit, daher kann er einen Fürsten nicht nur exkommunizieren und richten, sondern hat auch das Recht, ihn seiner weltlichen Macht zu entsetzen. Niemand kann dagegen den Papst richten oder seiner Würde berauben, selbst nicht ein allgemeines Konzil, da dieses ja erst vom Papste seine Gewalt hat. Auch im Falle der Häresie kann der Papst nicht abgesetzt werden, wenn er Besserung verspricht: man darf ihn nur ermahnen. Während Pelagius noch zugestanden hatte, dass man von dem schlecht berichteten Papst an den besser zu berichtenden oder an Gott, als an den höheren, Berufung einlegen könne, leugnet Augustinus Triumphus<sup>4)</sup> selbst die Möglichkeit einer Appellation von dem Urteile des Papstes an das Gericht Gottes, weil ja der Spruch des Papstes und Gottes derselbe sei. Auch wenn der Papst offenkundige Verbrechen begeht, so darf er doch nicht abgesetzt werden, darf ihm niemand den Gehorsam verweigern, zu dem jeder verpflichtet ist, soweit nicht göttliches oder natürliches Recht dadurch verletzt werden. Nur in einem Falle muss der Papst seine Würde verlieren, nämlich wenn er in Ketzerei verfallen ist und sich nicht bessern will.

Während die Anhänger der Kurie in solcher Weise bemüht waren, die Gewalt des Papsttums so weit als möglich auszudehnen, traten von der andern Seite kühne Streiter auf den Kampfplatz und suchten den Nachweis zu führen, dass dem Papste eine allgemein weltliche

<sup>1)</sup> De planctu Ecclesiae lib. II. Venet. 1560, vollendet zwischen 1330 und 1340.

<sup>2)</sup> Summa de potestate ecclesiast. ad Joannem P. XXII. Aug. Vindel. 1473, geschr. zwischen 1316 und 1334.

<sup>3)</sup> Schwab, Johannes Gerson 24—29.

<sup>4)</sup> Friedberg, die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche. Dove u. Friedberg, Ztschr. für Kirchenrecht VIII. 93 ff.

Jurisdiktion nicht zukomme, dass seine Macht sich nicht auf Weltliches erstrecke und der Staat ein selbständiger und in dieser Selbständigkeit von Gott gewollter Organismus sei. So wehrten Johann von Paris und die mit grosser Wahrscheinlichkeit dem Pierre Dubois zugeschriebene „Disputation über die Macht der kirchlichen Prälaten und weltlichen Fürsten in Form eines Dialogs zwischen einem Kleriker und einem Ritter“, so wehrte auch Dante in seiner *Monarchia* die übertriebenen Ansprüche der Kirche ab; sie alle würdigten das Wesen und die sittliche Bedeutung des Staates, traten für seine Selbständigkeit und Unabhängigkeit ein und forderten seine Trennung von der Kirche<sup>1)</sup>. Während sie aber sich begnügten, die Forderungen der Kurie lediglich zurückzuweisen, entwickelte der geistreiche und kühne Marsiglio von Padua, welcher Ludwig dem Bayern in seinem Kampfe mit Johann XXII. als Bundesgenosse zur Seite trat, in seinem berühmten *Defensor pacis* ein neues System des Staates und der Kirche, welches er dem papalen Systeme gegenüberstellte. Marsiglio zerschlägt das ganze Gebäude der Hierarchie. Er findet weder im göttlichen Rechte noch in der Schrift irgend welche Begründung für den Primat des römischen Bischofs; wenn er denselben dennoch erhalten wissen will, so geschieht es nur um der Einheit der Kirche willen. Die Autorität des Papstes selbst kann nur von dem allgemeinen Konzile und der staatlichen Gesetzgebung abgeleitet werden. Marsiglio kämpft dagegen an, dass man im Staate noch einen besonderen geistlichen Staat geschaffen hat, er will den Geistlichen wieder der weltlichen Gerichtsbarkeit unterwerfen, er will ihn auf das rein geistliche Gebiet beschränken: dort mag er machtlos und duldsam sein Lehramt zum Heile der Seelen ausüben. Gleichzeitig mit Marsiglio begann der Minorit Ockam, von dem Widerstande gegen einzelne dogmatische Definitionen ausgehend, den verweltlichten Charakter der päpstlichen Herrschaft, die päpstliche Unfehlbarkeit, kurz das ganze Papsttum zu bekämpfen. Auch ihm ist die höchste weltliche Gewalt der höchsten geistlichen nicht untergeordnet, sondern ebenbürtig, wenn auch anerkannt wird, dass sich beide vielfach berühren und in einander übergreifen. Der Papst kann nach seiner Ansicht in Ketzerei verfallen. Versäumen die Prälaten über ihn zu urteilen und gegen ihn strafend vorzugehen, dann steht das Richteramt den weltlichen Fürsten und Laien zu. Unter regelmässigen Umständen ist das Konzil durch den Papst zu berufen. Wenn aber die zur Wahl Berechtigten ihre Pflicht nicht erfüllen, dann kann auch ein solches ohne päpstliche Berufung in rechtmässiger Weise zusammentreten.

Der Streit des Franziskanerordens mit Papst Johann XXII. und der Kampf Ludwigs des Bayern mit der Kurie hatten die Gemüter tief erregt und eine heftige litterarische Fehde entzündet. Die Ideen, welche jene gewaltige Bewegung zu Tage gefördert hatte, gingen nicht wieder verloren. Die Schriften jener kühnen Denker wurden allenthalben, zumal an der Hochschule von Paris, fort und fort gelesen und durch Übersetzungen wie in dem *songe du vergier* (*somnium viridarii*) weiteren Kreisen zugänglich gemacht<sup>2)</sup>. So stand Meinung gegen Meinung. Da trat im Jahre 1378 das grosse Schisma ein. Dem in Rom gewählten Urban VI. stellten die Kardinäle, die sich durch die Strenge des neuen Papstes abgestossen fühlten, einen Gegenpapst in der Person Klemens' VII. gegenüber, und dieser nahm wieder seinen Sitz in Avignon. So war die Kirche zerspalten unter zwei Päpsten, von denen keiner ernstliche Schritte that, die verlorene Einheit wiederzugewinnen. Die Gewissensnot ängstlicher Gemüter drängte jedoch

<sup>1)</sup> Friedberg I. c. 84, Siegmund Riezler, *Die literar. Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers*. Leipzig 1874. S. 131 ff.

<sup>2)</sup> Friedberg I. c. 79, Riezler I. c. 275.

nach kurzer Zeit ebenso sehr zur Union hin wie der Druck der Abgaben, welche durch die Bedürfnisse zweier Kurien gefordert wurden. Wohl sind auch Stimmen laut geworden, es liege wenig daran, wie viele Päpste es im Lande gebe: jedes Land könne seinen eigenen Kirchenfürsten haben<sup>1)</sup>, doch diese Stimmen verstummten vor dem regen Eifer, mit welchem die politischen Gewalten an die Aufgabe gingen, das Unionswerk glücklich zu vollenden.

Wir übergehen hier die vielfachen Schwierigkeiten, die sich der Beseitigung der Kirchenspaltung in den Weg legten. Die Möglichkeit, bei dem Tode Urbans VI. und Klemens' VII. von einer Neuwahl abzusehen und mit dem Gegner Verhandlungen zu beginnen, scheiterte an den Kardinalkollegien, die um ihre Würde bangten. Auf dem Throne Deutschlands sass der unthätige Wenzel, in Frankreich herrschte Karl VI., in seiner Jugend ein Spielball seiner ehrgeizigen und zwieträchtigen Oheime, später durch periodischen Wahnsinn an einer durchgreifenden Thätigkeit gehindert. Trotz aller Schwierigkeiten aber, welche die Beilegung des Schismas aufhielten, machte sich das Bedürfnis, die Einheit wieder herzustellen, immer und immer wieder aufs nachdrücklichste geltend, zumal in Frankreich, dessen Kirche durch die unerschwinglichen Steuern, welche der Papst von Avignon erhob, dem Verfall entgegen ging. Die Hoffnungen, welche man auf Benedikt XIII. gesetzt hatte, der als Kardinal Peter von Luna seinen Eifer für die Union oft bekundete, erfüllten sich nicht, denn Benedikt gedachte die päpstliche Würde in nichts verkürzen zu lassen. Endlich gelang es den vereinigten Anstrengungen der Universität Paris und des Herzogs von Burgund, das Werk der Einigung in Gang zu bringen<sup>2)</sup>. Drei Wege schienen möglich, das Schisma zu heben: der Weg eines Konzils, der eines Kompromisses zwischen den Päpsten und endlich der der freiwilligen Abdankung oder Cession. Der erste schien wegen der allgemeinen politischen Lage für den Augenblick ausgeschlossen zu sein, den zweiten aber hielt man für wenig nützlich, weil er den beiden Bewerbern um das Papsttum die Gelegenheit gab, die endliche Einigung weit hinauszuschieben. So blieb denn nur der Weg der freiwilligen Abdankung übrig. Auf zwei französischen Nationalkonzilien im Jahre 1395 hatte man sich für den letzteren Weg entschieden. Man schickte Gesandte an Benedikt, um ihn zur Annahme dieses Weges zu veranlassen. Als er sich jedoch hartnäckig weigerte, auf die Forderung der französischen Regierung einzugehen, wurde für den Mai 1398 ein neues Nationalkonzil nach Paris berufen, um über die Massregeln zu beraten, durch welche man Benedikt zur Cession zwingen könne.

Wir lassen die Reden, welche auf diesem und auf den nächstfolgenden, demselben Zwecke gewidmeten Konzile gehalten wurden, in kurzen, das Wesentlichste enthaltenden Auszügen folgen. Wohl finden wir keine unter ihnen, die sich an Tiefe und Kühnheit der Ideen mit den Schriften eines Marsiglio oder Ockam vergleichen liesse, aber sie erhalten nicht nur dadurch ein Interesse, dass sie die damals herrschenden Ansichten über geistliche und weltliche Macht und das zwischen ihnen waltende Verhältnis deutlich widerspiegeln, sondern sind vor allem auch dadurch wichtig, dass es sich darum handelte, was man durch die Diskussion erreicht hatte, sogleich zu praktischer Anwendung zu bringen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Bulaeus, Hist. univ. Par. IV. 699: Singulis regnis singulos praefici posse, nulla sibi invicem potestatis aut jurisdictionis autoritate, praelatos.

<sup>2)</sup> Theodor Müller, Frankreichs Unionsversuch 1393—1398, Gütersloh 1881.

<sup>3)</sup> Die Akten des Konzils bei Bourgeois du Chastenot, Nouvelle histoire du concile de Constance. Paris 1718. Preuves 3—95. Abdruck bei Mansi, Sacror. concil. nova et ampl. collectio. Venetiis 1784. XXVI. 841—914. Bulaeus,

Am 22. Mai 1398 versammelten sich die Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte des Königreiches sowie die Deputierten der französischen Universitäten im kleinen Saale des königlichen Palais in Paris. König Karl selbst war nicht zugegen, er musste sich, da er wieder einen Anfall seiner Krankheit hatte, von den Herzögen von Berry, Burgund, Orléans und Bourbon vertreten lassen.

Der Patriarch von Alexandria, Simon Cramaud, eröffnete die Sitzung mit einer französischen Ansprache<sup>1)</sup>. Er begann mit einer historischen Übersicht aller Unionsbestrebungen seit dem Tode des Papstes Klemens VII. Wie alle andern Kardinäle, so habe auch Benedikt sich vor dem Eintritt ins Konklave dazu verpflichtet, im Falle, dass er gewählt werde, mit allen Kräften an der Wiederherstellung der Kircheneinheit zu arbeiten und nötigenfalls freiwillig seine Würde niederzulegen. Nach der Wahl Benedikts habe der König sogleich seine Oheime und seinen Bruder, den Herzog von Orléans, an den Papst gesandt und die Bitte an ihn richten lassen, er solle zur Wiederherstellung der kirchlichen Einheit den Weg der freiwilligen Abdankung betreten. Auch die Bischöfe und Prälaten der gallikanischen Kirche, die Könige von Ungarn, Böhmen, England, Aragonien<sup>2)</sup>, Kastilien, Navarra, Sizilien, mit welchen König Karl in dieser Angelegenheit Verhandlungen angeknüpft habe, hätten anerkannt, dass dieser Weg gerecht sei und am besten zum Ziele führe. Da nun der Weg der Cession angenommen worden sei, so thue der König allen kund und zu wissen, dass er auf diese und keine andere Weise die Einheit in der Kirche wiederherzustellen gedenke. Aufgabe der Versammlung sei es allein, zu entscheiden, ob man zur Durchführung dieses Planes dem Papst Benedikt die Obödienz gänzlich entziehen oder ihm nur die Einkünfte und die Vergebung der Beneficien vorenthalten solle.

Benedikt, der sich über den Ausgang einer von dem Patriarchen geleiteten Versammlung keiner Täuschung hingeben konnte, hatte den Bischof von Macon, welcher im hohen Grade sein Vertrauen genoss, nach Paris entsendet, um sich durch ihn vertreten zu lassen. Als daher Cramaud geendet, erhob sich der Bischof und bat den Kanzler von Frankreich, Arnaud von Corbie, dass auch Benedikts Sache in der Versammlung verteidigt werden dürfe. Die Herzöge schenkten seinen Bitten sogleich Gehör und entschieden, dass sechs angesehene Theologen alles, was für Benedikt spreche, zusammenstellen, sechs andere dagegen ihre Argumente bekämpfen sollten. Zu Vertretern Benedikts wurden gewählt: Amelie du Breuil, Erzbischof von Tours<sup>3)</sup>, die Bischöfe von Puy und St. Pons, der Abt von St. Saturnin in Toulouse, der Dominikaner Pierre Emilarius und der Doktor der Rechte Jean de la Coste. Zu ihren Gegnern wurden bestellt:

Historia univ. Paris. Paris 1668. IV. 829—844 gibt Auszüge aus derselben Hdschr., die später Bourgeois du Chastenet benützte. Die Chronique du Rel. de Saint-Denys ed. Bellaguet. Paris 1840. II. 578—582, die Histoire du roy Charles VI. de Jean Juvenal des Ursins ed. Denys Godefroy. Paris 1653. S. 133 und Dupuy, Traitez concernant l'Histoire de France. Paris 1685. S. 277 berichten nur in der Kürze von jenen Verhandlungen. Von Neueren vergl. Schwab, Johannes Gerson. Würzburg 1858. S. 144, Hefele, Konziliengeschichte. Freiburg 1867. VI. 727. — Der Verfasser des von Bourgeois du Chastenet abgedruckten Protokolls nennt sich S. 84 der Preuves: Scripta et in minutam reducta super scripta fuerunt in concilio supra dicto . . . per Guillelmum de Longolio, de Dieppa Rothomag. Dioecesis, Magistrum in artibus et Bachalarium in Jure canonico, qui licet singulorum minimus et tanto indignus consortio, praesens tamen praedictis actis omnibus . . . interfuit Concilio.

<sup>1)</sup> Chronique du Religieux de Saint-Denys, publ. par M. L. Bellaguet. Paris 1841. II. 578.

<sup>2)</sup> Hier sagte der Patriarch entschieden zuviel. Vgl. Müller, Frankreichs Unionsversuch 23.

<sup>3)</sup> Bulaeus, Histor. univers. Paris IV. 830 nennt ihn Amedaeus de Brolio, Bourgeois du Castenet, Nouvelle histoire 9 Arnel du Breuil, Maan, Sancta et metrop. eccles. Turon. 157 Amelius de Brolio.

der Patriarch von Alexandria, Jean Canard, Bischof von Arras, Pierre Leroy, Abt von Mont St. Michel, und die Pariser Professoren Gilles Deschamps, Jean de Courtecuisse und Pierre Plaoul.

Die Verhandlungen begannen am 29. Mai. Zuerst sprach der Bischof von St. Pons, Pierre Ravat, Doktor des kanonischen Rechtes, für Beibehaltung der Obödienz<sup>1)</sup>. Der Bischof betonte im Eingange seiner Rede, dass das Recht Benedikts durchaus nicht in Frage gezogen werden dürfe. Klemens VII. sei der wahre Statthalter Christi auf Erden gewesen und als solcher von den Königen Frankreichs, Kastiliens, Aragoniens, Schottlands und vielen Universitäten anerkannt worden. Benedikt aber hätten die Kardinäle als seinen Nachfolger rechtmässig gewählt. „Dem Papst, so fährt er dann weiter fort, ist man in allem, was er zu befehlen für gut findet, ausser wenn es dem Wohle der Kirche im allgemeinen und dem natürlichen und göttlichen Rechte entgegen ist, Gehorsam schuldig, selbst wenn sein Gebot das positive Recht oder die Interessen einzelner verletzen sollte, denn an diesen Gehorsam ist das Heil der Seele geknüpft<sup>2)</sup>.“ Es sei daher die Substraktion des Gehorsams ein Übel, das Böse aber dürfe man, nach der Vorschrift des Apostels, nicht thun, um das Gute zu erreichen. Überdies sei es ja noch höchst zweifelhaft, ob man irgend einen Erfolg auf diese Weise erzielen werde. Den Papst werde man durch die Substraktion nicht beugen, sondern nur verhärten, er werde die Substraktion nicht annehmen und die Anhänger des Gegenpapstes würden die bisherigen Unterthanen Benedikts für Schismatiker erklären, weil sie ihrem Papste den Gehorsam entzögen. Dann könnten vor allem auch die Prälaten der Substraktion nicht zustimmen, weil sie einen Eid geleistet hätten, dem Papste Treue zu bewahren und ihn im Papsttum zu verteidigen. Endlich sei die Substraktion gegen die Freiheit der Kirche: wer ihr zustimme, ver falle der Exkommunikation. Weiter wendet sich der Redner gegen diejenigen, welche aus dem „Meineide“ Benedikts das Recht zur Obödienzziehung herleiten wollten. „Man muss, fährt er fort, dem Papste Gehorsam leisten, selbst wenn sein Leben und seine Sitten zu Tadel Anlass geben, vorausgesetzt natürlich, dass er nicht in Unglauben fällt. Zugegeben also, Benedikt wäre meineidig, so müsste man ihm doch gehorchen. Nun hat aber Benedikt gar nicht den Eid gebrochen, den er zugleich mit den andern Kardinälen beim Eintritt in das Konklave leistete. Vielmehr hat er den Willen, seinen Schwur zu erfüllen, und hat auch zu wiederholten Malen erklärt, dass es seine Absicht nie gewesen sei noch auch sei, sein Gelöbniß unausgeführt zu lassen, sondern dass er nach wie vor seinem Versprechen voll und ganz nachzukommen gedenke.“ Selbst wenn ein Papst der Häresie angeklagt wäre, so müsste man ihm doch so lange Gehorsam leisten, als man ihn nicht seines Vergehens überwiesen habe<sup>3)</sup>. Um wie viel mehr müsse man Benedikt gehorchen, der weder Häretiker noch verurteilt sei!

Schreite man zur Substraktion, so würde eine ganze Menge von Übelständen eintreten. Niemand sei da, um Absolution oder Dispensation zu geben; denn dass die Bischöfe oder die Kardinäle diese Gewalt ausüben dürften, sei nicht denkbar. Weiterhin würden in der Kirche

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Nouvelle histoire du concile de Constance. Paris 1718. Preuves 5.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Castenet, Preuves 5<sup>b</sup>: In hiis quae non sunt contra generalem Ecclesiae statum, jus naturale vel divinum Romano Pontifici est obediendum, quamvis sit contra ius positivum et aliquibus grave et onerosum. Nach der Bulle Unam sanctam.

<sup>3)</sup> Ebd. 6<sup>a</sup>. Certum est Papatus non perditur, nisi per solam infidelitatem, quia est donum gratiae gratis datae, et est conclusio Augustini de Ancona. Ebd. 7<sup>a</sup>: Papae etiam de haeresi accusato obediendum est ante sententiam, et qui ante recedunt, sunt scismatici.

alle Bande des Gehorsams reissen, die niedere Geistlichkeit werde sich gegen die höhere erheben, der Streit werde aus der Kirche hinaus auf den Staat übergehen und die Leidenschaften des Bürgerkrieges entfesseln. Darum müsse man sich hüten, eine totale Substraktion vorzunehmen. „Aber selbst eine partikuläre Substraktion ist unzulässig. Man muss in allem, was die Übertragung von Bistümern, Pfründen und Würden betrifft, Benedikt weiterhin Gehorsam leisten, denn in alledem ist nichts, was dem göttlichen und dem natürlichen Rechte und dem Zustande der allgemeinen Kirche widerstreitet. Dem Papst gehört nicht nur die unbeschränkte Verfügung über die Beneficien, sondern es steht ihm auch die Wahl der Bischöfe und Äbte zu. In der ursprünglichen Kirche übertrug der Papst Bistümer und andere Würden, später hat er freilich die Ausübung des Wahlrechts an die Kapitel und Konvente abgetreten, aber das Recht der Übertragung selbst blieb bei ihm zurück, und da er über jedem positiven Rechte steht, so vermag er es auch wieder auszuüben. Weiter steht dem Papst für die Bedürfnisse der Kirche die Befugnis zu, die Einkünfte der Pfründen während der Vakanz und für das erste Jahr des neu Gewählten einzuziehen<sup>1)</sup>. Er darf ferner seinen Unterthanen eine mässige Steuer auferlegen, wenn er einen triftigen Grund dazu hat, wie Benedikt ihn hatte, als er für die im Interesse der Kircheneinheit ausgeschickten Gesandtschaften Geld brauchte. Naturgemäss sind die Forderungen des Papstes höher, als sie früher waren, denn er erfreut sich nicht der Einkünfte des Patrimonium Petri und ist bloss auf den dritten Teil der christlichen Kirche angewiesen. Will man dem Papste die Besetzung der Bistümer entziehen, so entstehen überdies sogleich eine Menge von Übelständen. Die Übertragung der Würden ist ein Recht des Papstes, nicht der Oberen; wer soll ferner die Erzbischöfe bestätigen? Etwa der Patriarch? Er kann es nicht, denn wir befinden uns hier im römischen Patriarchate und nicht in Alexandria. Wer wird einschreiten, wenn Gewalt oder Bestechung bei der Wahl vorkommen oder wenn untaugliche Personen gewählt werden? Es ist möglich, dass wir bei der Verfolgung der kirchlichen Einheit uns säumig gezeigt haben. Schreitet man aber zur partikulären Substraktion, dann wird sich jeder Bischof für einen Papst halten, er wird Befriedigung in dieser Stellung gewinnen und keine Lust haben, sie wieder aufzugeben, und so wird das neue Schisma schlimmer und gefährlicher sein als das vorhergehende<sup>2)</sup>. Aus alledem folgt, dass weder vollständig noch teilweise dem Papste die Obödienz entzogen werden darf. Aber, so wenden die Gegner ein, die Cession gibt die einzige Möglichkeit, die Einheit herbeizuführen. Gut, gesetzt, Benedikt liesse sich durch die Substraktion dazu bewegen, zu cedieren, würde dann eine solche Cession, die durch Zwang herbeigeführt ist, nicht ebenso ungiltig sein wie die Wahl Urbans, der unter dem Einfluss äusserer Gewalt auf den päpstlichen Thron erhoben wurde?“

Die Fürsten, so schliesst der Bischof von St. Pons, möchten durch Beratungen und Gesandtschaften das Einigungswerk fördern. Der Kirche aber stehe es allein zu, die Mittel der Einigung zu bestimmen, und erst dann, wenn ihre Beschlüsse keinen Gehorsam fänden, sei es Sache des weltlichen Armes, den kirchlichen Gesetzen Achtung zu verschaffen. Benedikt sei nach wie vor willens, auf das Papsttum zu verzichten, man könne ihn also nicht eines Meineids

<sup>1)</sup> Ebd. 9\*: Romano Pontifici in collationibus et provisionibus Episcopatum, Praelaturarum, dignitatum et aliorum Beneficiorum est obediendum.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenot, Preuves 9: Si particularis fiat substractio, quilibet Episcopus reputabit se Papam et in hoc obdormiet nec unquam laborabit, et erit novissimus error pejor priore.

zeihen. Der König von England wünsche keine erzwungene Cession und werde darum nicht zur Entziehung des Gehorsams schreiten. Der König der Römer und die mit ihm verbundenen Städte Italiens hätten durchaus nicht die Absicht, ihren Papst, Bonifaz, zur Abdankung zu zwingen, der König von Kastilien aber wolle erst dann Benedikt den Gehorsam entziehen, wenn die Anhänger des Gegenpapstes zu gleicher Zeit die Substraktion vornähmen. Zuletzt wendet er sich noch gegen die Universität Paris. Sammle man die Stimmen ihrer Angehörigen, so sei er überzeugt, dass nicht die Hälfte, nicht ein Drittel sich für die Obödienzentziehung erklären würden: er wisse dies aus guter Quelle. Die Könige von Frankreich seien von jeher die Beschützer der Päpste gewesen und hätten wiederholt die unrechtmässig vertriebenen Päpste auf den Stuhl Petri zurückgeführt. Unglaublich erscheine es ihm, dass Karl VI. seinem Papste den Gehorsam aufkündigen wolle, während doch die andere Obödienz an ein Verlassen des Gegenpapstes nicht denke. „Da also der Weg der Cession für den einen Papst so gut ist wie für den andern und der eine nicht abdankt, wenn nicht der andere zurücktritt, so darf auch die Substraktion nicht gegen den einen beschlossen werden, wenn sie nicht auch gegen den andern vorgenommen wird. Benedikt bietet, wie gesagt, seine Thätigkeit zur Herstellung der Kircheneinheit an, er ist nicht Schismatiker, ist auch nicht des Schismas verdächtig. Daher scheint uns der Schluss hieraus gezogen werden zu müssen, dass eine Substraktion nicht stattfinden darf. Also muss ich nach meinem Gewissen reden und dem Könige raten, und also würde ich sprechen, wenn ich im Angesicht des Todes wäre!“.“

Der folgende Redner, welcher die Sache Benedikts führte, war der Dominikaner Pierre Emilarius. Er sprach sich in demselben Sinne wie der Bischof von St. Pons aus und fügte dessen Worten nur einige Sätze hinzu: Eine Cession, welche durch Obödienzentziehung erreicht sei, müsse null und nichtig sein, denn sie sei nicht freiwillig, sondern durch Gewalt herbeigeführt. Wie der Papst durch freie Übereinstimmung gewählt werde, so müsse auch seine Cession eine freiwillige sein. Es dürfe die gallikanische Kirche nicht den Versuch machen, die Einheit der Kirche durch ein Verbrechen herbeiführen zu wollen, denn jedes Verbrechen ziehe die Strafe nach sich. Der Papst sei nicht gehalten der gallikanischen Kirche zu gehorchen, wenn sie den freiwilligen Rücktritt von ihm verlange, vielmehr sei sie verpflichtet, ihm als ihr Oberhaupt anzusehen und sich seinen Befehlen unterzuordnen. Benedikt weigere sich übrigens keineswegs die Verpflichtung zur Cession anzuerkennen, er sei also kein Schismatiker, denn nur der sei ein Schismatiker, der den Befehlen der Kirche keine Folge leisten wolle. Man dürfe ihn aber auch nicht des Meineids anklagen. Er habe nicht versprochen, den Weg der Cession anzubieten, sondern nur die Verpflichtung zur Cession anerkannt. Wenn also der Gegenpapst sein Amt niederlege, dann sei auch er genötigt dies zu thun. Aber selbst in dem Falle, dass er sich dann nicht zur Cession entschliessen könne, sei er kein Ketzer, denn nur wer im Glauben abweiche und hartnäckig auf seiner Meinung verharre, dürfe der Häresie geziehen werden. Wenn man den Weg der Cession um seiner Kürze und Einfachheit willen vorziehe und den Weg des Kompromisses, den der Papst wähle, als zu lang und schwierig, verwerfe, so habe man deshalb noch keinen Grund, den Papst einen Begünstiger des Schismas zu nennen. „Wenn in alten Zeiten ein Schisma ausbrach, so haben Könige und Fürsten, wie die alten

<sup>1)</sup> Ebd. 12<sup>b</sup> und 13.

Chroniken melden, ebenfalls den schwierigeren Weg der Verhandlungen gewählt, und sie waren doch deshalb, weil sie sich nicht für den Weg der Cession entschieden, keine Schismatiker<sup>1)</sup>.“

Tags darauf, am 30. Mai, sprach der dritte Verteidiger Benedikts, Jean de la Coste. Seine Ausführungen richteten sich namentlich gegen die Behauptung, dass Benedikt meineidig und hartnäckig sei und dass deshalb sein Recht auf das Papsttum in Frage gezogen werden könne. Er geht, um den Beweis zu liefern, näher auf den Inhalt des von den Kardinälen Klemens' VII. unterzeichneten Schriftstückes ein. Jeder der Kardinäle habe sich verpflichtet, auf alle Weise den Frieden und die Einheit der Kirche wieder herzustellen, nötigenfalls deshalb bis zur freiwilligen Abdankung zu schreiten, vorausgesetzt natürlich, dass eine solche Massregel von den Kardinälen gebilligt werde. „Der Papst hat sich nun bereit erklärt, jeden nützlichen Weg zur Einheit gehen zu wollen. Da es jedoch vor der freiwilligen Abdankung noch andere Wege gibt, um die Union der Kirche herzustellen, so muss man ihn erst diese versuchen lassen. Er hat die Cession nie grundsätzlich ausgeschlossen, aber zunächst den Weg des Kompromisses empfohlen: Fürsten und Prälaten beider Obödienzen sollen zusammentreten, und der Papst, für welchen sich die Mehrheit entscheidet, soll von neuem gewählt werden<sup>2)</sup>. Wenn aber der Papst einen Weg vorschlägt, der nicht wie der der Cession Gefahren und Ärgernis in sich birgt, wie kann man ihn dann meineidig nennen? Aber er ist auch nicht hartnäckig. Wenn er bisher noch nichts für die Union gethan hat, so hatte dies seinen Grund darin, dass ihm die Wahl des Weges schwierig war. Jetzt aber hat er vorgeschlagen, durch eine Zusammenkunft der beiden Prätendenten dem Schisma ein Ende zu machen. Dieser Weg aber ist jedem andern vorzuziehen.“ Wolle man das Recht der Entziehung des Gehorsams anerkennen, dann habe ein jeder Vasall das Recht, von seinem Herrn abzufallen, wenn dieser angegriffen, das heisst wenn sein Recht in Frage gezogen werde. Dann müssten endlich auch alle Prälaten, die von Benedikt oder seinem Vorgänger befördert worden seien, über ihre Würde im Zweifel sein. Aber gesetzt auch, es sei Benedikts Rechtmässigkeit nicht über allen Zweifel erhaben, so dürfe man ihm doch nicht eher den Gehorsam entziehen, als bis die Unrechtmässigkeit seines Papsttums entschieden sei. Zum Schlusse wendet er sich noch gegen die, welche das Vorgehen gegen Benedikt nicht mit Gründen des Rechts verteidigen, sondern lediglich durch den herrschenden Notstand entschuldigen wollten. „Durch die Cession,“ so endet er, „erlangen wir nie die Einheit der Kirche; entzieht man dem Papste den Gehorsam, so wird die Folge lediglich ein grösserer Hader sein.“

Unmittelbar darauf erhob sich der Patriarch von Alexandria, um den Vorschlag der Obödienzentziehung auf das nachdrücklichste zu unterstützen und die dagegen angeführten Gründe der Anhänger Benedikts zu entkräften<sup>3)</sup>. „Zur Einheit des Glaubens wie zum Heile der Seelen ist ein einziger Papst notwendig; wer das Gegenteil behauptet, ist häretisch. Jetzt ist die Christenheit in zwei Parteien zerrissen, von denen die eine Bonifacius, die andere Benedikt den Statthalter Christi nennt. Hieraus gehen viele Übel hervor, weil ohne Zweifel einer von den beiden Päpsten schismatisch sein muss.“ Schon früher hätten solche Wirren viel Unheil herbeigeführt. So habe der Streit um das Papsttum und seine Vorrechte den Mohamedanismus

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenot, Preuves 16<sup>b</sup>: Item aliquando per Reges et Principes pro sedatione scismatis electa fuit via facti et discussionis, ut patet ex Chronicis, et tales non fuerunt scismatici, quia non elegerunt viam cessionis.

<sup>2)</sup> Ebd. 17<sup>b</sup>.

<sup>3)</sup> Ebd. 20—28.

und das Schisma der Griechen hervorgerufen. Er betont weiterhin, dass die Kardinäle nach dem Tode Klemens' VII. ein Schriftstück unterzeichnet und darin gelobt hätten, auf ihre Ansprüche zu verzichten, sobald die Cession sich im Interesse der Kirche notwendig mache. Auch Benedikt habe jenes Schriftstück unterschrieben, sei aber trotz aller Bitten und Ermahnungen nicht zur Cession zu bringen gewesen. Ja er habe in einem Schreiben an die Prinzen diesen Weg zur Kircheneinheit als ungerecht und ungewöhnlich verurteilt. Den Kardinälen aber habe er verwehrt, von jenem Schriftstücke zu sprechen, er habe es ihnen verboten, sich seiner Obödienz zu entziehen, und von ihnen verlangt, dass sie auf dem von ihm vorgeschlagenen Wege die Einheit der Kirche erstrebten. Wenn der Bischof von St. Pons behauptete, die Prälaten Frankreichs könnten um des Eides willen, den sie Benedikt geleistet hätten, die Substraktion nicht billigen, so erinnere er sie daran, dass sie zuerst Gott und seiner Kirche geschworen und dabei vor allem die Verpflichtung auf sich genommen hätten, die Einheit der Kirche zu fördern. Dieser Schwur gehe jedem andern Eide vor<sup>1)</sup>. Der Weg, der vorgeschlagen worden sei, um die Kircheneinheit herbeizuführen, sei durchaus nicht ungewöhnlich. Zur Zeit des Kaisers Honorius sei ein Schisma entstanden; nach seiner Beendigung habe der Papst den Kaiser gebeten, er solle durch ein Konzil Bestimmungen treffen lassen, damit in Zukunft die Wiederholung solcher Streitigkeiten vermieden werde. Da sei denn auf dem Konzile angeordnet worden, dass wenn zwei Päpste aus irgendwelchem Grunde wider das Recht gewählt worden seien, keiner von beiden anerkannt werden dürfe, sondern ein neuer gewählt werden müsse<sup>2)</sup>. Nun könne man dem zwar entgegenhalten, Benedikt sei nicht wider das Recht gewählt worden. Er wolle dies selbst zugeben, aber es sei dies in dem Falle gleichgiltig, denn durch Unrecht ein Amt erringen sei ganz dasselbe wie ein Amt ungerechter Weise besitzen<sup>3)</sup>. Es sei richtig, dass man in allem, was die Erhaltung der allgemeinen Kirche betreffe, dem Papste Gehorsam erweisen müsse; hindere aber der Papst die Einheit der Kirche, dann dürfe man ihm nicht länger gehorchen. Zur Erbauung, nicht zur Zerstörung sei dem Papste die Gewalt gegeben; wenn er also das Schisma durch seine Handlungsweise weiterhin ausdehne, so müsse man ihm Widerstand entgegensetzen, wie Paulus dem Petrus<sup>4)</sup>. Alle Könige und Völker seien darüber einig, dass der Weg der Cession der beste sei, viele von ihnen wiesen den vom Papste vorgeschlagenen Weg des Kompromisses als umständlich und erfolglos zurück<sup>5)</sup>.

„Die Erhaltung der Obödienz, fährt er fort, nährt das Schisma und die Zwietracht unter den Gläubigen, darum muss man dem Papste die Obödienz entziehen, übrigens verlangt man nur, dass sich Benedikt zur Cession bereit erklärt, falls sein Nebenbuhler ebenfalls abdanken will<sup>6)</sup>. Liebt ein Bischof seinen Ruhm mehr als das Wohl der ihm anvertrauten Herde, so kann ihn der Papst zur Abdankung zwingen. Ganz dasselbe gilt aber auch vom Papste selbst, und zwar ist er um so strafwürdiger, je höher er steht, denn die Würde vergrößert die Sünde. Wenn also

<sup>1)</sup> Ebd. 21<sup>b</sup>: omnes Praelati primitus sunt iurati Deo et Ecclesiae et in primis debent quaerere unitatem et conservationem Ecclesiae, alias iuramentum non potest eos obligare.

<sup>2)</sup> Ebd. 22<sup>a</sup>. Vgl. Decr. I. P. dist. 79. c. 8: Si duo forte contra fas etc.

<sup>3)</sup> Ebd. 22<sup>b</sup>: quia idem est male intrare et injuste possidere.

<sup>4)</sup> Brief Pauli an die Galater 2.

<sup>5)</sup> Zum Beweise liess der Patriarch die Antwort verlesen, welche der König von Kastilien auf einen Brief Martins von Aragonien gegeben hatte. Vgl. Bourgeois du Chastenot, Preuves 23<sup>b</sup>.

<sup>6)</sup> Ebd. 24<sup>a</sup>: Item non requiritur a Benedicto, nisi ut offerat se paratum cedere, si alias similiter velit cedere.

ein Papst die Kirche teilt und ihre Satzungen missachtet, so darf er nicht länger geduldet werden. Zudem ist noch Benedikt durch seinen Eid unleugbar zur Cession verpflichtet. Wenn die Gegner sagen, Benedikt weigere sich nicht grundsätzlich gegen die freiwillige Abdankung, so ist durchaus das Gegenteil wahr. In seiner ersten Antwort sagt er, der Weg der Cession sei nicht rechtlich und wirksam, er sei in einem ähnlichen Falle schon abgelehnt worden und könne der Kirche nur Schaden bringen und Ärgernis erregen. In dem zweiten Briefe erklärt er, erst alle seine Wege gehen zu wollen, um die Kircheneinheit herzustellen, und in dem dritten wiederholt er dies, wenn auch mit dem Zusatze, dass er an seiner vor dem Konklave eingegangenen Verpflichtung nichts ändern wolle. Durch seine Gesandten aber hat er vor dem Könige von Aragonien in Gegenwart der Gesandten unsers Königs erklären lassen, er wolle lieber Märtyrer werden als cedieren<sup>1)</sup>.

Wenn aber der Papst ein hartnäckiger Schismatiker sei, so müsse man ihm den Gehorsam entziehen. In diesem Falle sei der päpstliche Stuhl erledigt. Es fielen damit alle Bedenken, welche der Bischof von St. Pons wegen der Übelstände, die daraus hervorgehen würden, geäußert habe. Man könne mit der Übertragung von Pfründen und der Besetzung geistlicher Stellen genau so verfahren, als wenn der Papst tot wäre. Sei doch der päpstliche Stuhl schon einmal sieben Jahre erledigt gewesen und man habe während dieser Zeit auch für die Kirche Fürsorge getroffen. Wie der Papst schismatisch sei, weil er die freiwillige Abdankung gelobt und nicht gehalten habe, so sei er auch häretisch, denn jedes veraltete Schisma werde zur Häresie<sup>2)</sup>. Daraus folge aber, dass man Benedikt den Gehorsam entziehen müsse, wenn man nicht eine Todsünde begehen wolle.

Mit der Substraktion sei allerdings die Einheit der Kirche noch nicht hergestellt, aber man höre mit der Substraktion nicht auf, sondern beginne mit ihr. Benedikt erfreue sich keiner andern Revenüen als derer, welche er aus Frankreich ziehe: das einzige Mittel, um seine Hartnäckigkeit zu brechen, sei also, sie ihm zu nehmen. Sei einmal die Substraktion erfolgt, so werde man sich wenig um das kümmern, was Benedikt thue. An Schwierigkeiten werde es zwar auch dann nicht fehlen, aber, verglichen mit den Übeln des Schismas, müsse man sie geringe achten. Vor allem könnten die Prälaten nicht mehr an den Eid, den sie Benedikt geleistet hätten, gebunden sein, seitdem der Papst schismatisch und der Häresie dringend verdächtig geworden sei. Die Frage, wer nach der Substraktion Absolution erteilen solle, mache keine Schwierigkeiten. Wie zur Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles, so könne dann auch der Grosspönitentiar absolvieren, die Kardinäle könnten für die erledigten Beneficien sorgen. Er selbst strebe übrigens durchaus nicht danach, sich während der Substraktion ein Vorrecht zu verschaffen, und sei dessen sehr wohl eingedenk, dass er sich im römischen, nicht im alexandrinischen Patriarchate befinde.

Am nächsten Tage sprach Pierre Leroy, Abt von Mont St. Michel, für die Obödienzentziehung. Er trat mehr als Simon Cramaud der Frage näher, ob der König ein Recht habe, sich zum Richter des Papstes aufzuwerfen. Seine Antwort lautete bejahend. Wenn der Bischof von St. Pons behauptete, dass der König nur das Recht habe, den Frieden zu be-

<sup>1)</sup> Ebd. 25<sup>a</sup>: praesentibus Legatis D. N. Regis fecit dici quod antea esset martyrisatus quam cederet, et hoc quidem dixit cuidam Archiepiscopo hic praesenti.

<sup>2)</sup> Ebd. 25<sup>b</sup>: quia scisma tale quale est istud, non est sine haeresi.

hüten, und dass er nur auf die Aufforderung des Papstes sich in die Angelegenheiten der Kirche mischen könne, so sei dies nicht richtig: deutlich genug wiese die Geschichte darauf hin, dass von jeher die Fürsten die Kirchenspaltungen beseitigt hätten. Sie hätten das Recht, aus eigener Machtvollkommenheit bei einem Schisma Rettung zu bringen<sup>1)</sup>. Hier in diesem Falle sei überdies der König durch eine Bulle des Papstes dazu aufgefordert worden, seine Kraft der Wiederherstellung der Kircheneinheit zu weihen. Das Ärgerniss des Schismas und die Notwendigkeit, endlich die Einigung der Kirche zu bewirken, seien klar und offenbar. Wenn nun die Häupter der Kirche ihre Pflicht nicht erfüllten, so müssten die Völker, da ja der Papst keinen Obern habe, bei ihren Fürsten Zuflucht suchen. Wollte man selbst das Recht der Fürsten der Kirche gegenüber in Abrede stellen, so sei doch in einer solchen Lage, wie sie sich jetzt gestaltet habe, die Einmischung der Fürsten durch die Not geboten<sup>2)</sup>. Vernachlässige ein Fürst diese Pflicht, dann müsse man ihn als einen geheimen Beschützer des Schismas ansehen und für schuldig erachten. Auch solle man hierbei nicht etwa Wert auf die Einwendungen des Papstes legen, denn es handle sich nicht um ihn, sondern um das Wohl der gesamten Kirche überhaupt. Dann erörtert der Redner genauer die Frage, wie weit man dem Papste Gehorsam erweisen dürfe. „Der Bischof von S. Pons“, sagt er, „hat erklärt, man müsse in allen Dingen dem Papste Gehorsam leisten, ausser wenn sein Gebot wider das natürliche oder göttliche Recht oder wider den Bestand der allgemeinen Kirche gehe. Ich gebe dies nicht zu. Ein jeder hat zuerst zu erwägen, ob der Befehl nützlich ist, denn, nur wenn der Befehl heilsam ist, kann er zum Gehorsam verpflichten<sup>3)</sup>. Daher haben diejenigen allein Recht, welche sagen: Niemand brauche dem Papste zu gehorchen ausser wo es sich um die Gesetze Gottes handelt oder um solche Vorschriften, welche den Nutzen und das Wohl der Kirche bezwecken<sup>4)</sup>. Gesetzten falls z. B. der Papst gibt einem Herrn den Befehl ihm tausend Franken zu geben oder seine Tochter irgend einem unbekanntem Menschen zu verheiraten, so ist ein solches Gebot zwar nicht gegen das göttliche und natürliche Recht und den Bestand der allgemeinen Kirche, und doch ist es klar, dass in einem solchen Falle niemand dem Papste zum Gehorsam verpflichtet ist. Ebenso sagt auch der heilige Bernhard, dass man dem Oberen nicht gehorchen dürfe, sobald sein Befehl ein Übel sei. Den Gehorsam nicht entziehen ist aber jetzt ein Übel, denn dadurch wird das Schisma genährt. Exkommuniziert der Papst deshalb einen der Prälaten, so darf dies niemand anfechten, denn alle sind gehalten die Einheit der Kirche herzustellen, wenn sie nicht der Unterstützung des Schismas für schuldig erachtet sein wollen.“ Es sei also gestattet, förderlich und notwendig, zum Zwecke der Kircheneinheit Benedikt die Obödienz zu entziehen. Man müsse ihm die Übertragung von Pfründen, alle Provisionen, Annaten und Prokurationen nehmen, eher könne man nicht das Schisma beenden.

Bei den verschiedensten Gelegenheiten habe Benedikt überdies die Bemühungen des Königs um

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 29<sup>b</sup>: autoritate propria Principes possunt paci Ecclesiae providere, non solum ad requisitionem Ecclesiae.

<sup>2)</sup> Ebd. 30<sup>a</sup>: necessitas dat eis potestatem in hac materia scismatis.

<sup>3)</sup> Ebd. 30<sup>b</sup>: ad hoc quod obediatur Papae, antequam quis obedire teneatur, requiritur praeceptum salutare, quia ad hoc potestas sua limitatur.

<sup>4)</sup> Ebd. 30<sup>b</sup>: Non tenetur quis obedire, nisi in praeceptis Dei et illis quae sunt ad utilitatem et salutem Ecclesiae.

die Union zu hemmen gesucht, er sei darum offenbar ein Beschützer des Schismas. Daraus folge, dass auch jeder Eid, der dem Papste geleistet worden, ungiltig sei: wer seinen Eid halte, der stärke nur das Schisma. Es sei wohl möglich, dass die Gegenpartei in Rom sage, die Anhänger Benedikts sähen ihren Irrtum ein und schritten deshalb zur Substraktion. Was wolle aber eine solche Anschauung bedeuten im Vergleich zu dem Ärgernis, welches das Schisma biete? Die Abdankung Benedikts erscheine auch dann giltig, wenn sie durch die Substraktion erzwungen sei, denn Schismatiker könnten sicherlich zur Kircheneinheit gezwungen werden. Selbst wenn die Anhänger des Gegenpapstes ihrem geistlichen Oberhaupte treu blieben, so müsse man trotzdem Benedikt die Obödienz entziehen: in anderer Weise könne das Schisma nicht beendet werden. Er zweifle auch daran, dass durch die Substraktion die Hartnäckigkeit der Gegner gestärkt werde, viel wahrscheinlicher sei es, dass sie das gegebene Beispiel befolgten. Wiederholt sei schon Benedikt zur Cession aufgefordert worden, thue man jetzt keine weiteren Schritte, so werde die Kirchenspaltung ewig währen. Die Erwähnung der partikularen Substraktion gibt dem Abte weiterhin Gelegenheit, die Rechte, welche sich der Papst innerhalb der französischen Kirche angemasst hatte, zu bekämpfen. In früherer Zeit, sagt er, hätten die Kapitel und Konvente die Wahlen gehabt. Dies sei verständiger, als die jetzige Gepflogenheit. Ein einziger Mensch vermöge nicht für die Kirche zu sorgen, sei auch nicht in stande die Persönlichkeiten sämtlich zu beurteilen, welche er einsetze oder befördere. Es würden daher nach der Substraktion die Prälaten in den einzelnen Landesteilen ohne Zweifel bessere Wahlen treffen, als es bisher von seiten des Papstes geschehen sei. Dass ferner der Papst sich die Collation der Beneficien vorbehalten habe, untergrabe die ganze Hierarchie. Die wichtigste Aufgabe des Papstes sei, seine Herde zu weiden und zu vergrössern, aber Benedikt mische sich in alles, um überall Geld zusammen zu scharren. Die Provisionen, welche der Papst gebe, verstießen gegen das Recht der Bischöfe und die Exspektanzen, welche er im Widerspruche mit den Konzilienbeschlüssen verleihe, gefährdeten sogar das Leben der bisherigen Pfründeninhaber. Gerade diese Anmassung von Rechten sei das Haupthindernis der Kircheneinigung. Nicht nur dass Benedikt seine Anhänger mit Pfründen und Würden zu bedenken vermöge, sondern er gewinne auch so Mittel zu seinem Unterhalte und könne sich daher länger an der Spitze der Kirche halten. Der Abt schloss seine Rede mit der nochmaligen Aufforderung zur Substraktion: man werde durch sie nicht nur das grösste Hindernis der Kircheneinheit aus dem Wege räumen, sondern auch die alte Freiheit der gallikanischen Kirche wieder herstellen.

Am 1. Juni wurde der Ritter von Tignonville angehört. Derselbe sagte aus, dass ihm der Papst in Avignon erklärt habe, er werde nicht cedieren: lieber liesse er sich die Haut abziehen<sup>1)</sup>. Alsdann berichtete Tignonville über seine Sendung an den Hof des Königs von Ara-

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 36<sup>b</sup>. Credit rex facere quod credam; non certe faciam: vult facere subtractionem; faciat subtractionem: faciat debitum in Regno suo, faciam in meo quod debeo; et finaliter quod antea se permitteret excoriari, quam cederet. Schwab, Johannes Gerson 146 Anm. nennt diese Worte „wahrscheinlich eine entstellte Äusserung Benedikts“. Doch ist sicher, dass sich der Papst wiederholt gegen die Cession ausgesprochen und sich dabei gern volksmässiger Redewendungen bedient hat. Vgl. Bourgeois du Chastenet, Preuves 226<sup>a</sup>: Qu'il soit bien pertinace, j'en appelle Monsieur de Berry, qui est icy present, à tesmoing. Quand ly, et Messeigneurs les Ducs ly prioient qu'il vousist ceder, respondit: Mallemus comburi in Camera ista. Auch gibt der Bischof von St. Pons (Preuves 53<sup>a</sup>) den Ausspruch zu, wenn er auch hinzufügt: Dico quod hoc debet intelligi, antequam de facto et per violentiam compelleretur.

gonien. Er habe eine Unterhaltung mit einem der Grossen des Hofes gehabt, in welcher ihm jener mitgeteilt habe, dass der Weg der Cession gut, aber mit grossen Schwierigkeiten verknüpft sei. Beide Prätendenten würden nicht Verzicht leisten wollen; sie zu zwingen, sei die Substraktion das einzige Mittel. Der König von Aragonien selbst nehme nur Gesandte von Benedikt an, sei also mit der freiwilligen Abdankung des Papstes nicht einverstanden.

Hierauf erhob sich Gilles Deschamps, um für die Entziehung der Obödienz einzutreten<sup>1)</sup>. Seine Rede überragte die vorhergehenden insofern an Bedeutung, als sie das Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt eingehender, als es bis jetzt geschehen war, behandelte.

In vier Punkten, so sagt er, stimmen unsere Gegner überein. Sie wollen die Gewalt des Fürsten verringern, die des Papstes erhöhen, den Gehorsam gegen den Papst verstärken und endlich beweisen, dass es nicht gestattet sei, aus welchem Grunde auch immer, die Obödienz zu entziehen.

Hiergegen macht Deschamps geltend: „Es ist Sache des Königs, auch ohne Aufforderung von seiten der Kirche für den Zustand der Kirche seines Reiches Sorge zu tragen, und zwar aus drei Gründen: 1. um den Frieden der Kirche in ihren Gliedern zu schirmen, 2. um ihre Freiheiten und 3. um ihre Stiftungen im Sinne der Stifter zu erhalten.“ Er beruft sich hierauf auf das, was schon der Abt von St. Michel gesagt hatte, setzt aber zu weiterem Beweise noch Folgendes hinzu: „Als der Streit wegen Symmachus entbrannte, berief Theoderich die Prälaten der Kirche. Diese waren unentschlossen, ob sie die Beratungen beginnen sollten, weil sie nicht vom Papste zusammen berufen worden waren, entschlossen sich jedoch zuletzt, die Verhandlungen aufzunehmen. Als Recht des Königs wurde hierbei anerkannt, dass er den Frieden in der Kirche wahren könne.“ Weiter erinnert er an die Thatsache, dass Kaiser Honorius von Papst Bonifacius aufgefordert worden sei, Fürsorge zu treffen, dass in Zukunft kein Schisma mehr vorkomme. Damals sei der Beschluss gefasst worden, dass wenn zwei Päpste gewählt worden seien und über beide ein Zweifel bestehe, beide abgesetzt werden sollten. Zwar werde von den Gegnern die Rechtmässigkeit Klemens' wie seines Nachfolgers Benedikts XIII. aufrecht erhalten, doch sei die Thatsache vorhanden, dass in beiden Obödienzen Zweifel an der Rechtmässigkeit beider Oberhäupter beständen. „Dem König steht ferner das Recht zu, die Freiheiten seiner Kirche zu wahren; es beweist dies der Schwur, den er bei seiner Krönung leistet, auch hat er die Verpflichtung insbesondere für die Stiftungen zu sorgen und, falls ein Prälat eine Stiftung vernachlässigt, gegen ihn einzuschreiten. Darum führt auch der König das Schwert zur Verteidigung der Kirche und des Glaubens, mit welchem er Hilfe und Rettung bringen kann, auch wenn er hierzu die Aufforderung nicht erhalten hat. Zwei Schwerter hat Christus für genügend erklärt<sup>2)</sup>: das weltliche und das geistliche. Er wollte damit zu Petrus sagen: die Kirche wird durch ihr Schwert verteidigt werden. Siehe, hier sind zwei Schwerter; wenn das eine fehlt oder säumig ist, dann kann das andere zu Hilfe kommen<sup>3)</sup>. Ferner ist es klar, dass es an dem Könige ist, den kirchlichen Frieden zu schirmen, weil sein Interesse dabei selbst in Frage kommt, denn es kann zu keiner Verwirrung auf geistlichem Gebiete kommen, ohne dass dabei das weltliche Gebiet in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Beweise hierfür entlehnt Deschamps der Bibel: Die Behörden und die Ältesten des Volkes weigerten sich Gesetz und

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenot, Preuves 37<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Ebd. 38<sup>b</sup>.

<sup>3)</sup> Luk. 22, 38. Über diese Theorie Friedberg, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio 20. 46.

Lehre Christi anzunehmen. Jerobeam errichtete das goldene Kalb, damit das Volk nicht zum Gebet anderswohin ginge. König Joas hat die Fürsorge um die Tempelgelder sich zugesprochen, weil die Priester schlecht dafür sorgten<sup>1)</sup>. Das Beispiel von Usa und Usia<sup>2)</sup> kann unmöglich herangezogen werden, um den Beweis zu führen, dass ein Übergreifen der weltlichen Gewalt auf geistliche Gewalt Gefahr bringt, denn jene beiden Fürsten haben sich in rein Geistliches gemischt, der eine berührte voll Verwegenheit die heilige Lade, der andere wollte opfern wie die Priester. So bleibt denn der Satz bestehen: Der König hat die Verpflichtung, darüber zu wachen, dass die Kirche seines Reiches dem Papste nur in Dingen des Glaubens unterworfen ist. Man muss den Oberen Ehre erweisen, bedürfen sie aber der Ermahnung und Rüge, dann darf man nicht schweigen, damit nicht das Übel, welches den Kopf ergriffen hat, den ganzen Körper verheere. Wer ohne Widerstreben dem schlechten Prälaten gehorcht, der bestärkt ihn in seiner Bosheit und Hartnäckigkeit und macht sich zum Mitschuldigen seiner Vergehen. Daher muss der König das Recht haben, der Kirche durch alle Mittel, die ihm geeignet erscheinen, die verlorene Einheit wiederzugeben.

Der Gehorsam gegen den Papst hat bestimmte Grenzen. Sobald der Papst etwas befiehlt, was wider das göttliche und menschliche Recht oder wider das Wohl der Kirche verstösst, darf ihm nicht gehorcht werden, ja es wäre eine Sünde, wollte man in einem solchen Falle seiner Anordnung nachkommen. Der Papst muss sein Recht wie eine heilige und gesetzliche Regel betrachten, die zu überschreiten ihm nicht gestattet ist, er darf nicht alles in seine Gewalt zu bringen suchen, was ihm nicht ausdrücklich durch das göttliche und natürliche Recht verboten ist. Wenn das Leben eines Prälaten Ärgernis gibt und keine Aussicht zur Besserung vorhanden ist, dann soll man ihn nicht im Amte lassen<sup>3)</sup>.

Wenn dich dein Fuss oder dein Auge ärgert, so reisse es aus und wirf es von dir, denn besser ist es, du gehest mit einem Auge zum Leben als mit zweien in das ewige Feuer. Der Geistliche ist eingesetzt, um die Schafe zu weiden. Erfüllt er seine Pflicht nicht, erregt er Ärgernis, dann soll man ihm nicht länger gehorchen. Hieraus folgt: Wenn der Papst sich von dem Volke trennt, so sündigt er mehr als die Herde, wenn diese sich von ihm trennt. Vereinigt er die zwispältige Herde nicht, so handelt er wider den Geist seiner Aufgabe, seine Stimme darf dann nicht mehr gehört werden, ausser wenn man die Hoffnung haben kann, dass er sich bessert. Fällt ein Prälat in Häresie, begeht er Simonie, beobachtet er die Kanones nicht oder wird er exkommuniziert, so darf man ihn verlassen. Ebenso braucht man dem Papste nicht länger zu gehorchen, wenn er den Frieden der Kirche stört, Handel mit geistlichen Würden treibt oder in dem begründeten Verdachte steht, das Schisma zu unterhalten. Es bedarf dabei durchaus nicht erst einer Verurteilung, sondern der Papst ist in solchen Fällen schon an sich von der Kirche und der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen, deren Haupt er war<sup>4)</sup>. Nun wird

<sup>1)</sup> 1. Könige 12. — 2. Könige 12. Vgl. schon die Disp. sup. pot. prael. eccl. atque princ. terr. com. bei Goldast, Monarchia I. 15.

<sup>2)</sup> 2. Sam. 6. — 2. Chron. 27: er vergriff sich an dem Herrn, seinem Gott, und ging in den Tempel des Herrn, zu räuchern auf dem Räuchaltar.

<sup>3)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 40<sup>b</sup>: Quando Praelatus est scandalosus populo, non est spes quod tollatur scandalum quandiu praesideat, non est fovendus in praelatura.

<sup>4)</sup> Ebd. 42<sup>a</sup>: Quia Papa et membra sunt unum corpus et Papa caput. Si ergo Papa est extra Ecclesiam, non plus est Papa, sed perdit Papatum ipso iure nec requiritur declaratur et hoc tenet Ockam in Dialogo, quod ipso iure Papatum perdit.

ausserdem die Rechtmässigkeit von Benedikts Papsttum bestritten. Herrscht aber ein Zweifel darüber, ob einer von Rechts wegen Papst ist oder nicht, dann muss ihm der Gehorsam entzogen werden. Auch wenn man ihm nicht mehr gehorcht, so wird doch Benedikt Papst bleiben, gerade so wie ein Prälat, welcher suspendiert oder exkommuniziert wird, zwar die Ausübung seines Amtes, aber nicht seinen Rang verliert. Zur Entziehung der Obödienz muss man aber schreiten, auch wenn keine Verurteilung stattgefunden hat. Denn wer soll das Urteil fällen, da der Papst keinen Oberen hat? Der Bischof von St. Pons, welcher die Macht des Papstes so sehr zu steigern versucht, meint freilich, der Papst sei dem Konzil unterworfen. Darüber herrschen jedoch sehr verschiedene Ansichten: behaupten doch andere, dem Papst seien allein die Schlüssel gegeben worden, nicht aber dem Konzil. Zugegeben jedoch, das Konzil dürfe den Papst richten, so könne doch ein solches für jetzt nicht stattfinden; man würde die Entscheidung über die ganze Angelegenheit weit hinausschieben, wollte man auf die Zusammenberufung eines Konzils warten. „Ein Nationalkonzil dagegen genügt, um die Substraktion auszusprechen; auch hat es den Vorteil, dass Beeinflussungen und Bestechungen weniger leicht bei ihm vorkommen können, wie es doch auf den Generalkonzilien der Fall gewesen ist; vor allem aber gestattet es, rasch den herrschenden Übeln entgegenzutreten“<sup>1)</sup>.

Es sei ferner gestattet, den Gehorsam jedem der beiden Päpste zu entziehen, denn beider Recht erscheine zweifelhaft. Frankreich gehöre nicht zur stärkeren Partei, obwohl man behaupten könne, dass es das grössere Recht für sich habe. „Beinahe zwanzig Jahre schon dauert das Schisma und es hat keinen Anschein, als solle es bald beendet werden. Da nun die Obödienz die Hartnäckigkeit der beiden Päpste stärkt, so bleibt kein anderes Mittel über, als zur Entziehung des Gehorsams zu schreiten. Eine solche Entziehung wird durch folgendes gerechtfertigt: Sind die Päpste auch keine notorischen Schismatiker oder Häretiker, so sind sie doch des Abfalls und der Ketzerei überaus verdächtig. Denn während alle Fürsten und Völker die Cession gut heissen, wehren sie sich gegen die freiwillige Amtsniederlegung und hindern dadurch das Einigungswerk. Schuldiger als Bonifacius erscheint Benedikt noch um deswillen, weil er vor seiner Wahl den Eid leistete, im Interesse der Kircheneinheit nötigenfalls zu cedieren, später aber sich gegen die Cession aussprach. Ein Herumdeuteln an dem Eide<sup>2)</sup>, wie es die Anhänger Benedikts versuchen, muss entschieden verworfen werden. Wohl steht in dem Eide, der Gewählte verspreche alle Wege zu versuchen bis zur Cession, dieser Ausdruck bedeutet aber nicht eine Reihenfolge: denn wollte man alle Wege versuchen, dann würde man das Ende der Kirchenspaltung nie sehen, dann wäre auch jeder Eid der Kardinäle überflüssig gewesen. Die Absicht der Kardinäle war vielmehr, die Einheit der Kirche möglichst rasch wiederherzustellen, wie aus dem Worte ‚ohne Verzug‘, welches in dem Eide enthalten ist, klar hervorgeht. Die Heiligen, welche ihren Glauben bis zum Tode bewahren mussten, sind auch nicht darauf ausgegangen, sich andere Wege zu suchen, sondern haben sich dem Martyrium unterworfen. Noch weniger Glück hat der Dominikaner Emilarius mit seiner Auslegung des Eides. Hätte nämlich der Eid die Bedeutung gehabt, dass die Kardinäle sich verpflichteten zu cedieren,

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 43a.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 2 druckt die Cedula der Kardinäle ab. Die Worte, auf welche der Redner hinweist, heissen: . . . omnes vias utiles et accommodas ad utilitatem Ecclesiae et unionem praedictam ejusdem, sane et veraciter, sine machinatione seu excusatione vel dilatione quacumque servabit et procurabit posse tenus quilibet nostrum, qui assumptus fuerit ad Apostolatam etiam usque ad cessionem inclusive per ipsum de Papatu faciendam . . .

aber nicht die Cession zu versprechen oder anzubieten, so hätte der Eid überhaupt keinen Wert gehabt. Der Eid muss zum Vorteil der Kircheneinheit ausgelegt werden. Nach ihm aber ist der Papst verpflichtet, sich zum Cedieren bereit zu erklären, zumal wenn er dazu aufgefordert wird. Weiter wird der Verdacht, dass der Papst ein Schismatiker sei, dadurch unterstützt, dass Benedikt diejenigen, welche er zu höheren Würden befördern will, dazu zwingt, den Eid, den sie etwa in Betreff der Cession geschworen haben, zu widerrufen: andernfalls werden sie nicht befördert. Seine Beamten aber nennen die Anhänger der Cession nicht nur Schismatiker, sondern versuchen sie sogar durch Geld in ihr Lager herüber zu ziehen.“

Hierauf wendet sich der Redner zu der partikularen Obödienzziehung. Er beschwert sich über die finanzielle Ausbeutung Frankreichs und den Ruin der Kirche und verlangt zugleich, man solle durch Einigkeit bei der Substraktion die verlorenen Rechte der gallikanischen Kirche dem Papste wieder abringen. Alsdann weist er die einzelnen Einwürfe des Bischofs von St. Pons zurück: Es sei nicht nötig, auf die Obödienzziehung der andern Partei zu warten, denn man habe in Frankreich die Hartnäckigkeit des Papstes genügend erkannt und könne unmöglich länger auf die Kircheneinheit warten. Auch müsse einer von den beiden Päpsten mit der Cession beginnen. Exkommunikationen habe man nicht zu fürchten, da Benedikts Urteil als ein notorisch ungerechtes keine Giltigkeit haben werde. Es befinde sich auch der Bischof von St. Pons im Irrtum, wenn er behaupte, dass die Cession, weil erzwungen, ungiltig sei, denn es könne zum gemeinen Besten jeder genötigt werden zu cedieren, wie ja auch die Kardinäle gezwungen würden einen neuen Papst zu wählen. Dann aber diene der durch die Substraktion ausgeübte Zwang nicht dazu, dass Benedikt zur Abdankung genötigt werde, sondern dass er freiwillig abdanke. Wenn man ferner sage, dass die Prälaten im Falle der Substraktion sich die Übertragung der Pfründen aneignen würden, so erwidere er, dass dies ihr Recht sei. Auch sei nicht anzunehmen, dass die Prälaten dann aufhören würden, an der Wiederherstellung der Kircheneinheit zu arbeiten, denn einmal würden der König und die Universität in ihren Bestrebungen nicht nachlassen, dann aber werde man während der Substraktion jedenfalls bessere Kleriker wählen, als wie sie vom Papste eingesetzt würden, und diesen werde die Einheit der Kirche am Herzen liegen.

Sobald Deschamps seine Rede geendet hatte, erhob sich der Bischof von St. Pons und bat seine Replik anzuhören<sup>1)</sup>. Der Kanzler Arnaud de Corbie erlaubte ihm, am nächsten Montag zu sprechen. Am Dienstag solle dann noch ein Redner für die Obödienzziehung auftreten. Alsdann werde niemand mehr das Wort gegeben werden ausser der Universität, falls sie noch Lust habe, sich hören zu lassen.

Montag den 3. Juni trat das Konzil wieder zusammen. Der Bischof von St. Pons erhielt das Wort. Er begann seine Rede mit der nochmaligen Behauptung, dass man auch einem schlechten Papst gehorchen müsse und dass keinem der Ketzerei angeklagten Papste die Obödienz eher entzogen werden dürfe, als bis über ihn das Urteil gesprochen worden sei<sup>2)</sup>. Durch die Substraktion werde man die Hartnäckigkeit der Gegenpartei nur verstärken und den Weg zur Ankunft des Antichrist bahnen. Ein Einschreiten der weltlichen Macht sei nur dann ge-

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenot, Preuves 49<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Ebd. 49<sup>a</sup>: quod Papae aperte malo in vita et moribus est obediendum; quod Papae accusato de haeresi antea sententiam est obediendum.

boten, wenn zwei Päpste offenkundig gegen das Recht gewählt worden seien, dies aber sei hier nicht der Fall, wo der eine allein als Intrusus betrachtet werden müsse. Der Eid, den ein Prälat der Kirche leiste, gelte ihrem Oberhaupte. Benedikt sei erst dann gehalten, seine Ansprüche auf das Papsttum niederzulegen, wenn es für ihn gar keine Möglichkeit mehr gebe, dem Ärgernis ein Ende zu machen<sup>1)</sup>; jedenfalls aber dürfe man nicht sagen, dass er das Ärgernis gebe, dies ginge vielmehr von seinen Gegnern aus. Räume man ein, dass der Papst Schismatiker sei, so sei doch damit nicht gesagt, dass er auch Häretiker sei. Auch müsse man zwischen der unrechtmässigen Usurpation einer Gewalt und ihrem Missbrauch sehr wohl unterscheiden. Wenn also ein Herrscher seine Gewalt unrecht gebrauche, so folge daraus nicht, dass er das Recht, welches er von Anfang an gehabt habe, verlieren müsse. Würde man dies zugestehen, dann müsse auch ein weltlicher Herrscher wegen Ungerechtigkeit seine Macht verlieren: das aber sei eine gefährliche Konsequenz. Auch sei es Unrecht zu sagen, dem Papste werde kein Unrecht gethan, wenn man ihm die Obödienz in Frankreich nehme, denn die Obödienz sei das einzige Recht, welches er in Frankreich habe. Dann aber sei es auch nicht die Sache des Königs, den Papst durch die Entziehung des Gehorsams zum freiwilligen Verzicht auf seine Würde zu bewegen, denn die Angehörigen der Kirche könnten nicht von Weltlichen gerichtet werden, der Papst sei überhaupt keinem Richter unterworfen<sup>2)</sup>. Das einzige, was dem Könige zu thun erlaubt sei, sei die Zusammenberufung eines allgemeinen Konzils.

Gegen Gilles Deschamps bemerkt der Bischof, dass ein offenkundiges Verbrechen bei Benedikt überhaupt nicht vorliege, höchstens dürfe der Verdacht eines Schismas geäußert werden; doch auch in diesem Falle sei kein Grund zur Substraktion vorhanden. Um Bischöfe in ihr Amt wieder einzusetzen, hätten Könige von Frankreich die Waffen ergriffen, um wie viel mehr müssten sie es thun, wo es gelte, den Papst in seinem Rechte zu schützen?

Tags darauf sprach der Abt von St. Michel nochmals für die Entziehung der Obödienz<sup>3)</sup>. Seine ganze Rede bestand in Entgegnungen auf die Ansichten des Bischofs von S. Pons. Der Bischof hat, so sagt er, im allgemeinen vier Punkte darzulegen gesucht: 1) dass es keinen Grund noch ein Recht gebe, dem Papste die Obödienz zu entziehen, 2) man habe ihm nicht den Process gemacht, 3) es fehle überhaupt an einem Richter, ihn zu verurteilen und 4) die Verurteilung selbst werde eine Menge von Übelständen hervorbringen. Ohne etwas wesentlich Neues vorzubringen, behandelt der Abt den Eid Benedikts und die vielen vergeblichen Versuche, welche von dem Könige und der Universität gemacht worden waren, um Benedikt zum freiwilligen Verzicht auf seine Würde zu bestimmen. „Ehrgeiz und Herrschsucht, meinte er, machen den Papst blind gegen seine Pflicht. Erhalten wird er in seiner Hartnäckigkeit nur durch unsern Gehorsam. Gehorchen wir ihm weiter, so werden wir uns also zu Mitschuldigen seines Verbrechens machen und die Kirchenspaltung nähren. Es handelt sich überdies nicht

<sup>1)</sup> Ebd. 51b: Nec obstat quod dicitur quod Papa tenetur iure communi ad vitandum scandalum. Dico quod non est verum, nisi cum alias non potest sedari scisma, quam per cessionem. Modo potest alio modo terminari quare etc.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 54b: personae Ecclesiasticae non debent iudicari per seculares Iudices: igitur hic Papa a fortiori, quoniam a nemine potest iudicari. . . . Et cum dicitur, semper duraret scisma, non est verum: et supposito quod sic esset, nihil potest Rex. Faciat Rex quod convocetur Concilium generale, si velit Papam iudicari, aut contra eum procedi.

<sup>3)</sup> Ebd. 56\*.

darum, ihm einen formellen Process zu machen, noch um eine vollständige Substraktion, sondern das allein fordert die französische Kirche, dass alles beseitigt werde, was das Schisma zu verlängern imstande ist; es genügt also, dem Papste die Verfügung über das Kirchengut und die Beförderung der Prälaten zu nehmen. Der König kann allerdings nicht Richter sein, um den Papst abzusetzen, aber er kann, zumal im Falle eines Schismas, Fürsorge für die Kirche treffen. Vor allem aber ist der König durch Benedikt ausdrücklich aufgefordert worden, das Einigungswerk der Kirche zu fördern.<sup>1)</sup> Zum Schlusse behandelte der Redner ausdrücklich die Mittel, die man anwenden müsse, um allen Übelständen, welche die Substraktion etwa im Gefolge haben könne, vorzubeugen.

Nach der Rede des Abtes bat der Rektor der Pariser Universität die Prinzen und die ganze Versammlung, der Universität Gehör zu schenken. Der Kanzler bestimmte ihm hierfür Freitag den 7. Juni<sup>1)</sup>. An diesem Tage sprach nun der Professor der Theologie Pierre Plaoul für die totale und partikulare Entziehung der Obödienz. Nachdem er in der Einleitung die Bemühungen der Universität um das Zustandekommen der Kircheneinheit gerühmt hatte, fuhr er folgendermassen<sup>2)</sup> fort: „Das gegenwärtige Schisma hat in der Geschichte der christlichen Kirche nicht seines gleichen gehabt, auch ist ein solcher Fall überhaupt in den Bestimmungen des kanonischen Rechtes gar nicht vorgesehen. Wer sich also an den Wortlaut der Kanones halten wollte, der würde nur das Schisma ins Unabsehbare verlängern. Es ist daher in Anbetracht der ausserordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes nötig, auf aussergewöhnliche Mittel zu denken und auf die Prinzipien des natürlichen, göttlichen und kanonischen Rechtes zurückzugehen“<sup>3)</sup>. Seit ungefähr achtzehn Jahren habe sich die Universität mit dieser Frage beschäftigt und sie verdiene mehr Vertrauen als jene, die ohne genügende Kenntnis oder in Parteilichkeit befangen ihr Urteil abgegeben hätten. Wenn übrigens der Bischof von St. Pons behaupte, es sei kaum ein Drittel der Universität für die Substraktion, so beruhe dies auf einem Irrtum; er selbst sei bei den Verhandlungen zugegen gewesen; einmütig habe man für die Cession und für die partikulare Substraktion gestimmt; jetzt aber sei er beauftragt, eine totale Substraktion in Vorschlag zu bringen. Sie sei einmal notwendig und damit auch nützlich und erlaubt<sup>4)</sup>. Die Notwendigkeit ergebe sich aus folgendem: „Der Frieden der Kirche ist Leben und Halt der Kirche, das Schisma Tod und Zerstörung. Daher ist das Schisma ebenso gefährlich wie Abgötterei und Häresie. Irrt ein Papst gegen einen Glaubensartikel, so thut dies der Kirche weniger Schaden, als wenn er sie zerspaltet und ihre Teile an der Wiedervereinigung hindert. Daraus folgt aber unmittelbar, dass man ihm in einem solchen Falle den Gehorsam entziehen muss. Eines Processes und Urteils bedarf es dabei nicht; auch Matathias tötete die Juden, welche das Götzenbild anbeteten, auf der Stelle und wartete nicht erst auf ein gerichtliches Urteil.“

Es gibt keinen andern Weg, die verlorene Einheit wiederzugewinnen als die Cession. Wer sich ihr widersetzt, begeht mithin eine Todsünde und vernichtet die Kirche. Der Papst insbe-

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 63<sup>a</sup>. Bourgeois selbst gibt in der Nouvelle histoire fälschlich Sonnabend an. Ungenau Hefele, Konziliengeschichte VI. 728: Am 7. Juni bat die Pariser Universität um Gehör.

<sup>2)</sup> Ebd. Preuves 63<sup>b</sup>.

<sup>3)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 64<sup>a</sup>: oportet recurrere ad principia et media extraordinaria, universalia et generalia, naturalis videlicet Iuris divini et Can., ex quibus pendent particulares constitutiones.

<sup>4)</sup> Ebd. 65<sup>a</sup>: Dico igitur quod est necessarium et quod de necessitate salutis, sub poena peccati mortalis et damnationis, oportet subtrahere.

sondere ist nicht sponsus, servus oder fidelis Christo, denn wiewohl er bei seiner Wahl die Wiedervereinigung der zerrissenen Kirche übernommen hat, hat er doch das Gegenteil gethan und das corpus mysticum, dessen Haupt Christus ist, geteilt. Er ist nicht sponsus Christi, denn er schädigt die ihm anvertraute Braut Christi, die Kirche. Die Kirche ist nämlich nicht die Braut des Papstes, sondern Christi Braut, der Papst ist nur ihr Hüter<sup>1)</sup>. Der Papst will sie aber an sich reißen, er ist also seinem Herrn nicht getreu. Ausserdem ist die Kirche das Erbe Christi, das der Herr mit seinem eigenen Blute erkaufte. Der Papst aber teilt das Erbe und zerstreut es. Der Sieg, den Jesus Christus am Kreuz über den Feind errang, schuf die Kirche und vernichtete das Schisma zwischen Gott und den Menschen. Wie aber dieser Sieg die Menschen aus der Knechtschaft des Teufels in die Freiheit rettete, so stürzt sie jetzt der Papst durch das gegenwärtige Schisma zurück in die Knechtschaft des Teufels, welche schlimmer ist als der leibliche Tod. Wir müssen daher dem Papste ohne Verzug entgegen treten und ihm den Gehorsam entziehen: andernfalls werden wir Christi Gesetz nicht erfüllen. Das königliche Haus von Frankreich hat es nie mit den Schismatikern gehalten. Darum muss es sich jetzt von Benedikt lossagen. Sollte aber einer die beschlossene Substraktion nicht anerkennen, so würde ihn der König zur Bestrafung ziehen und seine Güter konfiszieren.“

Dass die Substraktion allerhand Übelstände im Gefolge haben könne, sei möglich, aber die Furcht dürfe niemand hindern seine Pflicht zu thun. Zuerst müsse man mit Christus Frieden haben, dann werde auch der Frieden zwischen den Christen eintreten, welche Glieder derselben Kirche seien; das Haupt aber sei Christus. Wenn daher die Substraktion Missstände hervorrufen sollte, so müsse man mit Matathias antworten: „Dass sei Gott für! Das wäre uns nicht gut, dass wir von Gottes Wort und Gottes Gesetz abfielen!“ Der Papst ist Christi Stellvertreter, so lange er den kirchlichen Frieden behütet, sonst nicht<sup>2)</sup>; gerät der Stellvertreter mit seinem Herrn in Widerspruch, so muss man den ersten fahren lassen und an letzterem festhalten; wir werden dann nicht ohne Haupt sein, sondern das wahre Haupt der Kirche, Christum, haben<sup>3)</sup>.

Sei der Gehorsam, den man dem Papste leiste, Grund für die Fortdauer des Schismas, so müsse er entzogen werden. Man werfe ein, Ungehorsam sei eine Sünde. Er antworte darauf: „Man ist verpflichtet, den Frieden herzustellen und dem Papste zu gehorchen. Kommen zwei Pflichten in Widerstreit, so muss man der höheren folgen. Die Pflicht aber, die kirchliche Einheit herzustellen, ist die höhere; man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.“

Durchaus falsch sei es, wenn man sage: die Obödienz dem Papste entziehen, das heisse den Unterthanen Gelegenheit geben, ihren weltlichen Herren, den Fürsten, den Gehorsam zu verweigern. Man gehe dabei von der irrigen Voraussetzung aus, dass kein Unterschied zwischen dem weltlichen und geistlichen Regimente obwalte. „Christus selbst aber, fährt er fort, sagt: ‚Die Fürsten der Völker herrschen über sie, aber wer bei euch höher steht, soll wie dienend sein‘, und der Apostel Petrus hat ihnen geboten, nicht über die Auserwählten zu herrschen,

<sup>1)</sup> Ebd. 66<sup>b</sup>: non est sponsus, servus aut fidelis Christo, nec illi tenet fidelitatem. Patet, quia cum effectus fuit Papa, Ecclesiam uniendam recepit, et facit totum contrarium. Imo, postest dici, quod dividit Christum, quantum in se est: nam Ecclesia est unum corpus mysticum, cuius Christus est caput . . .

<sup>2)</sup> 1. Makk. 2, 21. Die oben erwähnte Tötung der Götzendiener ebd. 23.

<sup>3)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 68<sup>b</sup>: Item Papa, cum pacem procurat, Vicarius est, alias non. Sic si Dominus et Vicarius sunt discordes, omittendus est Vicarius, et adhaerendum Deo infallibiliter: nec erimus sine capite, et Acephali, sed habebimus verum caput ecclesiae, Christum.

sondern nur als Vorbilder der Herde zu dienen. Daraus folgt, dass der Papst nicht Herr über die Bischöfe, sondern ihresgleichen ist<sup>1)</sup>. Ferner sind die weltlichen Fürsten eingesetzt, um zu regieren, die geistlichen aber, um ihren Unterthanen zu dienen; auch ist der Papst nicht Herr der Kirchengüter, er kann sie nicht verkaufen; thut er es, so fällt er in Simonie. Teilung der weltlichen Gewalt bringt dem Seelenheil keinen Schaden<sup>2)</sup>. Zwischen weltlichen Gewalten darf es auch zum Kampfe kommen, in der Kirche aber ist der Frieden zum Heile der Seelen nötig. Nach der Verschiedenheit der Gegenden und Menschen muss es verschiedene Fürsten und Regierungsformen geben; es ist nicht nötig, dass ein einziger Herrscher gebietet, aber unbedingt erforderlich ist es, dass wir in einem Glauben und unter einem Stellvertreter Christi sind. Ferner kann das weltliche Schwert nicht überall gebieten, wohl aber das geistliche. Auch können die weltlichen Fürsten ihren Unterthanen nur Gut und Leben nehmen, unermesslich aber ist der Schaden, den das Schisma herbeiführt. Alsdann sind die Fürsten nicht dem Gesetze unterworfen, können mithin auch nicht gezwungen werden, die Herrschaft niederzulegen. Der Papst aber ist der Kirche unterthan. Darum kann ihm, wenn er Ärger gibt, der Prozess gemacht werden, kann man ihn zwingen, auf seine Würde zu verzichten<sup>3)</sup>. Endlich sind die weltlichen Fürsten Herren für sich und ihre Erben, nicht so der Papst. Man darf daher das, was von dem weltlichen Regiment gilt, nicht auf das geistliche übertragen.“

Wenn also der Papst die Einheit der Kirche hindere, so müsse man ihm den Gehorsam entziehen. Die Sorge um das eigne Heil und das Heil der Kirche zwingt zu diesem Schritte und müsse über jedes positive Gesetz hinwegsetzen<sup>4)</sup>.

Fassen wir, ehe wir die Ereignisse weiter verfolgen, noch einmal die wesentlichsten Punkte, um welche der Wortkampf entbrannte, zusammen.

Trotz der gewaltigen Entwicklung des Papsttums war der Satz der alten Kirchenlehre, dass der Papst im Falle der Häresie dem Urteile der allgemeinen Kirche unterworfen sei, bestehen geblieben<sup>5)</sup> und hatte selbst bei den extremsten Vertretern der kurialistischen Theorie, bei einem Alvarus Pelagius<sup>6)</sup> und Augustinus Triumphus<sup>7)</sup>, wenn auch in sehr gemilderter Form, Anerkennung gefunden. Da es nun der französischen Regierung und der mit ihr verbundenen kirchlichen Opposition am Herzen liegen musste, auf dem sichern Boden des kanonischen Rechtes die Anklage gegen Benedikt erheben zu können, so versuchten sie den Nach-

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenot, Preuves 73<sup>b</sup>: Scribit enim B. Bernardus ad Eugenium Papam: Scias quod Ecclesia Romana non est Domina Ecclesiarum, sed Magistra; unde Papa non est Dominus Episcoporum, sed unus ipsorum.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenot, Preuves 73<sup>b</sup>: Secunda dissimilitudo aut differentia est, divisio Dominationis in temporalibus non est contra salutem animae, licet esset alioquin contra bona temporalia. Bourgeois, Nouvelle histoire übersetzt falsch: Que le salut des Fideles n'estoit nullement intéressé dans tout ce qui regardoit les biens temporels du Pape.

<sup>3)</sup> Bourgeois du Chastenot, Preuves 74<sup>a</sup>: Principes saeculares non sunt subditi Politiae, ideo non possunt compelli cedere Dominationi. Papa autem est subditus Ecclesiae; ideo Ecclesia quae est superior, potest inquirere ut cedat, cum subditos occidit spiritualiter, injuste detinendo.

<sup>4)</sup> Bourgeois du Chastenot, Preuves 74<sup>b</sup>: Ad quod faciendum, ut est dictum, compellit propria et Ecclesiae salutis necessitas, quae absolvit et dispensat contra omnem legem positivam.

<sup>5)</sup> Hübler I. c. 360 ff.

<sup>6)</sup> Schwab, Johannes Gerson 24. 25. Vgl. De planeta eed. c. g.: Synodus etiam universalis in eum . . . iurisdictionem non habet . . . etiam in haeresi, sed dicit ei: ore tuo iudica causam tuam.

<sup>7)</sup> Friedberg, Die mittelalterlichen Lehren etc. I. c. 98.

weis zu führen, Benedikt wie sein Gegner seien des Schismas und, weil jedes Schisma bei längerer Dauer notwendiger Weise zur Häresie werde, auch der Häresie schuldig oder zum mindesten überaus verdächtig und müssten daher durch Entziehung der Obödienz zur freiwilligen Abdankung gezwungen werden. Man fühlte aber, da doch einer von den beiden Päpsten rechtmässig, also orthodox sein musste, sehr wohl, dass dieser Nachweis im Grunde genommen nur mit recht schwachen Argumenten gestützt werden könne, und wenn auch die scholastische Dialektik mit ihrer Fülle der aus dem geistlichen, dem weltlichen und natürlichen Rechte, aus willkürlich interpretierten Stellen der heiligen Schrift und symbolisch gedeuteten biblischen Vorgängen gezogenen Schlüssen die oppositionellen Redner nicht im Stiche liess, so hatte man doch das Bedürfnis, die Rechtmässigkeit der Substraktion noch durch andere Gründe darzulegen. Man behauptete daher, Benedikt habe sein bei der Wahl geleistetes Versprechen nicht erfüllt, sei also eidbrüchig und verdiene deshalb auch seinerseits keine Treue. Das Leben Benedikts bot im übrigen jedoch keinen Anhalt, um die Notwendigkeit der Substraktion beweisen zu können. Man musste also auf andere Gründe bedacht sein. Nun hatte, als sich im Beginne des Schismas der Wunsch nach Berufung eines Konzils erhob, zugleich aber von den Kurialisten das Recht der Berufung den weltlichen Fürsten abgestritten und allein für den Papst in Anspruch genommen wurde, Heinrich von Langenstein<sup>1)</sup> in seinem *Consilium pacis* geltend gemacht, dass eine freie Konstituierung des Konzils auch ohne päpstliche Berufung kraft der Epikie des Aristoteles, d. h. kraft der durch unvorhergesehene Notstände veranlassten und nach den Grundsätzen des *ius naturale et divinum* stattfindenden Auslegung, Ergänzung und Fortbildung des positiven Rechts vorgenommen werden könne. Diese Aristotelische Epikie, welche zunächst zur Entscheidung der Frage über die Zusammenberufung des Konzils verwertet wurde, erhielt jetzt bei dem Vorgehen des französischen Klerus gegen Benedikt eine weitere Anwendung. Gab das positive Recht nicht die Möglichkeit an die Hand, Benedikt den Gehorsam aufzukündigen, so bewies man die Rechtmässigkeit der Obödienzentziehung vom Standpunkte des neuen Notrechts. So hat, um nur einiges herauszugreifen, der Patriarch von Alexandria daraus, dass das Papsttum eingesetzt sei, um die kirchliche Einheit zu bewahren, auf die Unrechtmässigkeit der beiden mit einander hadernden und die Christenheit teilenden Päpste geschlossen. So hat der Abt von Mont St. Michel das Eingreifen der weltlichen Macht in die kirchlichen Angelegenheiten mit dem mangelnden Pflichtgefühl und der Unthätigkeit der beiden Kirchenhäupter und dem durch das Schisma hervorgerufenen Verfall der gallikanischen Kirche gerechtfertigt. So hat auch Gilles Deschamps den Gehorsam gegen die Anordnungen des Papstes allein davon abhängig gemacht, dass jene das allgemeine Wohl förderten, und die Überschreitung der Amtsbefugnisse seitens der Päpste für einen genügenden Grund zur Substraktion erklärt. So hat zuletzt noch der Pariser Professor Pierre Plaoul, von dem Gedanken ausgehend, dass man sich in einer solchen Notlage nicht an den Wortlaut der Kanones halten dürfe, sondern in Anbetracht der ausserordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes auf aussergewöhnliche Mittel sinnen und auf die Prinzipien des natürlichen, göttlichen und kanonischen Rechts zurückgehen müsse, erklärt, die Substraktion sei recht und billig, weil der Papst das Einigungswerk hindere, und der kirch-

<sup>1)</sup> Henr. de Langenstein, *Consil. pacis* (v. d. Hardt II. 42) c. 15: Notum est, quod non solum illud, quod extra tempus necessitatis est licitum, imminente necessitate fit debitum: sed etiam quod extra necessitatem fuit illicitum, in necessitate extrema fit debitum et necessarium. Vgl. Hübler I. c. 365.

liche Treueid, den man dem Papste geschworen habe, könne keine Giltigkeit haben, wenn der Papst selbst seiner Pflicht ungetreu sei. So wurde also das Vorgehen gegen Benedikt mit der Notlage verteidigt, natürlich immer mit dem vorgehaltenen Schilde einer durch willkürliche Bibelerklärung gewonnenen Dogmatik. Nirgends gewahren wir etwas von dem frischen Hauche modernen Geistes, der durch die Schriften des kühnen Marsiglio weht. Die Gegner führten allein die alten Waffen, auf denen der Rost früherer Jahrhunderte lag. Von dem Standpunkte der extremsten Anhänger der papalen Theorien aus griffen sie nicht nur jeden einzelnen Satz der Universität und ihrer Anhänger an, sondern bestritten überhaupt jedes Recht der weltlichen Macht, sich in die kirchlichen Angelegenheiten einzumischen, und die Kompetenz des versammelten Nationalkonzils. Für sie gab es nur das einzige Mittel, das Schisma zu beenden: dass man nämlich Benedikt freie Hand liess, nach seinem Gutdünken zu verfahren. Im äussersten Notfalle, so gestanden sie zu, müsse ein Konzil versammelt und auf diesem dem Papste überlassen werden, sich selbst zu richten. Gegen das Notgesetz suchten sie sich dadurch zu schützen, dass sie auf die gefährlichen Konsequenzen hinwiesen, die aus seiner Anwendung auf kirchlichem Gebiete für den Staat selbst entstehen würden.

Die Abstimmung ergab einen glänzenden Sieg der kirchlichen Oppositionspartei. Der französische Episkopat, der sich den lästigen Bedrückungen der habgierigen Kurie von Avignon entziehen wollte und durch das Versprechen der Zurückgabe der alten Freiheiten und Rechte gewonnen worden war, warf sich der Universität und der unter dem Einflusse Burgunds stehenden Regierung in die Arme. Nachdem am 10. Juni<sup>1)</sup> der Kanzler erklärt hatte<sup>2)</sup>: 1. es solle sich niemand durch die Äusserungen der Anhänger Benedikts einschüchtern lassen, sondern jeder solle nur nach seinem Gewissen handeln und dabei des Schutzes des Königs und der Fürsten sicher sein, 2. wenn sich der König auf Rat des Konzils für die Substraktion ausspreche, habe sich jeder ihm zu fügen, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, für einen Schismatiker erklärt zu werden, 3. es werde mit Unrecht das Gerücht verbreitet, dass nach der Obödienzentziehung bei den Wahlen und Pfründenverleihungen von seiten der weltlichen Fürsten Gewalt angewendet werden würde, und 4. es sei durchaus falsch, wenn man etwa glaube, dass sich der König der Einkünfte der Kirchen, der Prokurationen und Annaten bemächtigen wolle, fand die Abgabe der Voten unter grosser Feierlichkeit mündlich und schriftlich statt. Von den mehr als 300 Voten, welche vor den Herzögen abgegeben wurden, waren 247 für die Substraktion auf so lange, bis sich Benedikt zur Cession entschlösse und dadurch die kirchliche Einheit herstelle<sup>3)</sup>. 18 oder 20 wollten die Substraktion erst dann eintreten lassen, wenn eine nochmalige Aufforderung fruchtlos sein würde, endlich 16 oder 18 meinten, man müsse den Papst nochmals zur Cession auffordern: gebe er kein Gehör, dann solle ein Konzil der ganzen Obödienz über weitere Schritte beraten. Von den Herzögen stimmten übrigens Burgund und Berry für die sofortige Substraktion, Bourbon zögerte erst aus Furcht vor dem päpstlichen Bannstrahl, schloss sich ihnen aber dann noch an, während Orléans, der jederzeit dem Papste

<sup>1)</sup> Montag d. 10. Juni hat Bourgeois du Chastenet, Preuves 74<sup>b</sup>. Unrichtig Schwab l. c. 148 und Hefele, Konziliengeschichte VI. 728; am 11. Juni.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 74<sup>b</sup>.

<sup>3)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 81<sup>b</sup>: quousque condescenderit in viam cessionis effectualiter, et per eam posuerit in Ecclesia Dei unionem.

günstig gesinnt war, vor der Obödienzzziehung noch eine Aufforderung zur Cession an Benedikt ergehen lassen wollte<sup>1)</sup>).

Das Dekret über die Obödienzzziehung wurde am 27. Juli<sup>2)</sup> unterzeichnet. Darauf erklärte ein königlicher Erlass vom 8. August alle von Benedikt verliehene Anwartschaften auf Beneficien für ungiltig, und endlich ward am 1. September die Substraktion in Villeneuve vor den Thoren Avignons verkündet.

Wie gross aber auch die Einigkeit zwischen der Universität, dem Episkopate und den Lenkern der französischen Regierung war: ihre Dauer sollte doch nur eine kurze sein. Bald klagte der französische Klerus über die ausserordentlichen und schweren Abgaben, mit denen die Regierung ihn belastete<sup>3)</sup>, bald erkaltete auch der Eifer der Universität, als sie bemerkte, dass die Bischöfe, welche jetzt auch die ehemals päpstlichen Beneficien verliehen, ihre Angehörigen nicht berücksichtigte<sup>4)</sup>, bald trat auch der Herzog von Orléans offener für seinen alten Schützling ein. Zugleich vollzog sich in der Stimmung der Menge ein allgemeiner Umschwung zu gunsten Benedikts, der sich während der Substraktion standhaft bewiesen hatte und selbst unter den Angriffen des ihn belagernden französischen Marschalls Boucicaut nicht verzagt war. Die natürliche Sympathie für den Vergewaltigten, die Neigung der Menschen, die Schäden der Gegenwart gegenüber den Übeln der Vergangenheit zu vergessen, verbanden sich mit den ehrgeizigen Gelüsten des Herzogs von Orléans, der seine Oeime Berry und Burgund aus ihren leitenden Stellen am Hofe Karls VI. zu verdrängen strebte. Schon am 28. Mai 1403 entschloss man sich in die Obödienz Benedikts zurückzukehren. Doch die Hoffnungen, welche man an die Restitution geknüpft hatte, sollten sich nicht erfüllen. Nicht nur dass Benedikt es ablehnte, auf dem einmal gut geheissenen Wege der Cession die ersehnte Kircheneinheit wiederherzustellen, und vor allem den Tod seines Rivalen Bonifaz' IX. im Jahre 1404 ungenützt vorübergehen liess: er hielt sich sogar nicht einmal an die Bedingungen gebunden, unter welchen die Restitution der Obödienz erfolgt war, und verweigerte die Anerkennung der während der Substraktion geschehenen Pfründenverleihungen.

Von neuem entbrannte ein Federkrieg gegen die Kurie, unermüdlich erhob sich der Ruf nach der Wiederherstellung der Kirche und Beseitigung der herrschenden Missstände.

Nach langem Zögern liess sich der König Karl endlich dazu bestimmen, gegen Benedikt entschiedene Massregeln zu ergreifen. Er berief auf Allerheiligen 1406 ein französisches Nationalkonzil nach Paris: diesem sollte die Entscheidung zufallen, ob man dem Gutachten der Universität Folge leisten und zur Substraktion schreiten solle oder nicht. 64 Erzbischöfe und Bischöfe, eine grosse Anzahl von Äbten und Doktoren der Universität fanden sich ein, um über Benedikt zu Gericht zu sitzen<sup>5)</sup>. Am 18. November begaben sich die Versammelten nach der heiligen Kapelle des Palais, wo der Erzbischof von Rouen das Hochamt hielt. Dann

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 82<sup>a</sup>. Die Vota der Herzöge bei Douët-d'Arcq, Choix de pièces inédites rel. au règne de Charles VI. Paris 1863. I. 142—148. Das der Universität von Paris bei Bourgeois du Chastenet, Preuves 76.

<sup>2)</sup> Chron. du Rel. de Saint-Denys II. 643.

<sup>3)</sup> Chron. du Rel. de Saint-Denys II. 688: Nil valuerunt iura ad hoc allegata, quin eos oportuerit onus impositum ferre et taxatam pecuniam, et quod amplius displicuit, sequentibus usibus applicandam. Pecunie sic quæsite primam partem obtinuit quedam aulicorum pomposa congregatio etc.

<sup>4)</sup> Chron. du Rel. de Saint-Denys II. 746. Bulaeus l. c. IV. 884.

<sup>5)</sup> Chron. du Rel. de Saint-Denys III. 464. Bulaeus l. c. V. 132.

zog man in feierlicher Prozession nach der Aula des königlichen Palastes an der Seine. Hier begann zunächst der Franziskaner Dr. theol. Pierre aux Boeufs in Gegenwart der Herzöge von Guyenne und Berry und des Königs Ludwig von Neapel, welche den Vorsitz führten, den Zustand der Kirche und die Frage der Substraktion nach dem ihm von der Universität gewordenen Auftrage zu erörtern<sup>1)</sup>. Er eröffnete seine Rede mit den Worten der Schrift: „Siehe, da seid ihr Kinder Israels alle; schaffet euch Rat und thut hierzu!“<sup>2)</sup>

Wenn ein drohendes Zeichen am Himmel einen nahenden Sturm verkünde, dann eilten alle Seeleute im Schiffe an ihren Platz, um ihre Pflicht zu erfüllen und das Fahrzeug vor Schaden zu behüten. Ein solches Unwetter sei jetzt in dem langjährigen Schisma über die Kirche hereingebrochen. Der vernünftigste und heilsamste Weg, um den Gefahren aus dem Wege zu gehen und die verlorene Einheit wieder herzustellen, sei die Cession der beiden Päpste, aber die Inhaber der höchsten geistlichen Gewalt seien durch die vergänglichen Ehren und Reichtümer, welche das Papsttum genieße, verblendet worden und schätzten die eigene Ehre höher denn das gemeinsame Wohl der heiligen Kirche. Darum habe man sie auch für die Urheber und Beförderer des verderblich wirkenden Schismas zu halten.

Das Konzil sei zusammenberufen worden, um für die bedrängte Kirche Fürsorge zu treffen, jeder solle sein Bestes thun und, Gott vor Augen, raten und helfen. Wohl seien die Prälaten der Kirche dem Oberhaupte, dem Papste, zum Gehorsam verpflichtet, aber diese Pflicht könne nur im Frieden gefordert werden. Wenn der Papst aber durch seine Willkür Ärgernis in der Kirche gebe, wenn er sie in Verwirrung und ins Verderben stürze, wenn er ihr das Recht bestreite, zu einem Konzile zusammenzutreten, um hier die Übelstände der Kirche zu heilen, so müsse man aus eigener Kraft handeln. In der That hätten sich die Prälaten in früheren Zeiten wiederholt zusammengefunden, um über die Thaten des Papstes zu Gericht zu sitzen. So seien die Prälaten Italiens auf Geheiss Kaiser Ottos I. zu einer Versammlung gegen Papst Johann XII. zusammenberufen worden und hätten ihn, nicht wegen eines Schismas, sondern wegen seines ärgerniserregenden Lebenswandels abgesetzt. Auch in andern Königreichen hätten die Herrscher in Glaubensangelegenheiten Konzile versammelt. So habe König Chlodowech, dessen Gewalt nicht grösser gewesen sei als die des jetzigen Königs, eine Versammlung seiner Prälaten nach Orléans berufen und hier Bestimmungen treffen lassen, die noch heute in der Kirche Frankreichs gültig seien. Der Vertreter der Universität werde eingehend diesen Punkt besprechen und die dagegen gerichteten Einwendungen zurückweisen. Ihm genüge es, ganz im allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, dass es keine Neuerung gewesen sei, als man im Jahre 1398 die Prälaten des Königreiches berufen habe. Ebenso wenig sei dies mit dieser Versammlung der Fall. Man fordere also durchaus nichts Unziemliches von den Versammelten. Die Fürsten und Prälaten seien die Augen am mystischen Körper der Kirche, ihre Unterthanen die Füße. Wenn die Augen nicht des Weges achteten, so müssten die Füße in den Gefahren des Schismas straucheln.

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenot, Nouvelle histoire du concile de Constance. Paris 1718. S. 59. Preuves 95—105 aus einer Handschr. von St. Victor. Auszüge aus ders. Hdschr. schon bei Denys Godefroy, Annotations sur l'histoire du roi Charles VI. in Histoire de Charles VI. roy de France par Jean Juvenal des Ursins. Paris 1653. S. 613 bei Bulaeus l. c. V. 132, bei Dupuy, Traitez concernant l'histoire de France. Paris 1685. S. 312 ff. Lenfant, Histoire du concile de Pise 136 ff. folgt Bourgeois du Chastenot, Preuves.

<sup>2)</sup> Richter 20, 7.

Nach der Rede Pierres aux Boeufs wurde die Versammlung vertagt. Am folgenden Tage erhielt Dr. Jean Petit das Wort, um die Sache der Universität weiter zu vertreten<sup>1)</sup>. Die Schärfe, mit welcher er für die Entziehung der Obödienz eintrat, gab sich schon in dem gewählten Texte kund: „Weichet von den Zelten der Gottlosen und rühret das Ihrige nicht an, damit ihr nicht in ihre Sünden verwickelt werdet<sup>2)</sup>!“ Er begann mit einer Lobrede auf den König Karl von Frankreich, der die Kirche zu reformieren strebe, indem er die Einheit wieder herzustellen suche. Alsdann ging er zu den bei solchen Reden üblichen Verwahrungen über. Er wolle nichts gegen die heilige Schrift, die Aussprüche der heiligen Väter und gegen die Entscheidungen der Kirche sagen, jedes persönliche Gefühl, Liebe oder Hass gegen den Papst, sei ihm durchaus fern. Ja, als Benedikt zum Papst gewählt worden sei, habe er sich gefreut, denn er habe den neugewählten Papst früher in Frankreich predigen und den Weg der Cession rühmen hören. Ganz allein um den nackten Thatbestand handle es sich. Diesen festzustellen, sei er von der Universität beauftragt. Wie ein Kärner so führe er nur das Material herbei, Pierre Plaoul und der Abt von Mont St. Michel würden dann alle Thatsachen untersuchen und nach ihrer Bedeutung beleuchten.

Ehe Petit an seine Aufgabe ging, schickte er noch eine Reihe von Sätzen voraus, welche über seine und der Universität Stellung zur ganzen Frage keinen Zweifel liessen<sup>3)</sup>. „Wer die Einigung der Kirche hindert und das Schisma nährt, sagte er, muss für einen Schismatiker gehalten werden. Jene beiden Bewerber um das Papsttum haben solches gethan und thun es noch, also sind sie Schismatiker, wie auch schon die Substraktionsakte beweist. Die Restitution der Obödienz an Benedikt ist nur unter Bedingungen erfolgt. Diese Bedingungen sind nicht erfüllt worden, also ist die Restitution hinfällig. Wer gegen seinen Eid handelt, dem darf man fernerhin keinen Glauben mehr schenken, er gilt für infam und treulos; bricht also Peter von Luna sein Wort, so muss er danach behandelt werden. Wenn ein Lehrer Häresie predigt, auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht wird und doch wieder in Häresie fällt, so soll man ihn dem weltlichen Richter übergeben. Seit Beginn des Schismas haben viele, zumal König Karl, an der Wiederherstellung der Einheit gearbeitet, aber ihre Bemühungen scheiterten an der Hartnäckigkeit des Papstes. Darum soll jener auch die Folgen seiner Handlungen tragen“. Um den Beweis für diese Behauptungen zu erbringen, unterwirft Petit alles, was Benedikt seit seiner Erwählung für die Einheit der Kirche gethan hatte, einer ausführlichen Untersuchung. Wiederholt habe Benedikt, als er noch als Legat in Frankreich weilte, den Weg der Cession gebilligt und ausgesprochen, lieber wolle er ein armer Bettelmönch sein, als die Kirche länger im Schisma erhalten. Als nach Klemens' VII. Tode die Kardinäle in Avignon sich verpflichtet hätten, im Notfalle die Einheit der Kirche durch Cession herbeizuführen, und einer der Kardinäle von sich gesagt habe, dass er sich nicht stark genug fühle, um die Würde, wenn sie ihm zufiele, freiwillig aufzugeben, da sei es Benedikt gewesen, der erklärt habe, wenn er gewählt werde, so werde er so schnell auf das Papsttum Verzicht leisten, wie er seinen Mantel ablege. Da die Kardinäle ihn so bereit zur Cession gesehen, so hätten sie, ohne auf die Briefe des Königs zu hören, welche um Aufschub der Wahl baten, Benedikt gewählt und inthronisiert.

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 105—119.

<sup>2)</sup> 4. Mos. 16, 26.

<sup>3)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 107\*.

In den darauf folgenden Unterhandlungen mit den Herzögen von Burgund, Berry und Orléans habe jedoch Benedikt den Weg der Cession aufs hartnäckigste als nicht gesetzmässig und als gefährlich für die Würde des Papsttums zurückgewiesen und allein den Weg einer Zusammenkunft angeboten, doch zugleich auch sich dagegen verwahrt, dass, wenn beide Päpste als unrechtmässig erfunden würden, ein dritter gewählt werde. Als darauf die Kardinäle ihre Bitten mit denen der Herzöge vereinigt hätten, habe er ihnen zur Antwort gegeben, es sei ferne, dass ein solches Unglück zu seinen Lebzeiten eintrete: lieber wolle er sterben, als durch die Annahme der Cession eine schwere Sünde begehen. Ähnliches sei von ihm zum Prévôt von Paris gesagt worden. Nach der Rückkehr der Herzöge habe König Karl Gesandte an mehrere Könige geschickt, um im Sinne der Cession zu wirken, doch sei von Benedikt dem entgegengearbeitet worden. Darauf hin sei in Frankreich ein Konzil zusammenberufen worden; es habe die Obödienzenziehung beschlossen. Dieselbe habe freilich den gewünschten Erfolg nicht gehabt, die Schuld liege aber hierbei nicht an der Substraktion, sondern daran, dass man die Obödienz nach kurzer Zeit wieder hergestellt habe. Der Substraktion hätten sich andere Könige angeschlossen, auch die Kardinäle hätten nach vergeblichen Bitten und Mahnungen dem Papste den Gehorsam entzogen. „Als nun Benedikt, so fährt er fort, erkannte, dass die Substraktion kein Spiel sei und das Wasser nicht mehr zur Mühle käme, sandte er ein Schriftstück nach Frankreich, in welchem er zu cedieren versprach, falls auch sein Gegner resigniere, sterbe oder abgesetzt werde. Daraufhin ist denn die Wiederherstellung der Obödienz bedingungsweise erfolgt, nämlich in der Erwartung, dass er cediere, wie er verhieß. Dann aber verpflichtete er sich ein Generalkonzil seiner Obödienz binnen einem drittel Jahre zu feiern, die während der Substraktion erfolgten Pfründenverleihungen anzuerkennen und die Freiheiten der französischen Kirche nicht anzutasten<sup>1)</sup>. Diesen Anerbietungen gegenüber hat man sich zur Restitution entschlossen. Was aber hat Benedikt seitdem gethan? Er schickte Gesandte an den Gegenpapst nach Rom, die mit jenem täglich verhandelten, während die Gesandten Englands keinen Zutritt erhalten konnten. Die Antworten, welche Bonifaz IX. gab, lauteten wie Benedikts Antworten. Es ist daher nicht unwahrscheinlich, dass ein Einverständnis zwischen ihnen bestand: sie beide wollten im Besitze bleiben und so die Welt in der Verwirrung erhalten. Dann starb Bonifaz, aber Benedikt cedierte trotz seines Versprechens nicht und handelte damit gegen seine Verpflichtungen. Ehe die römischen Kardinäle ins Konklave eintraten, fragten sie Benedikts<sup>2)</sup> Abgesandten, ob sie die Vollmacht zur Cession hätten, und als diese es verneinten, baten sie, dass sie einige aus ihrer Mitte an ihren Herrn schickten, um solche einzuholen: man werde unterdessen zu keiner Neuwahl schreiten; doch die Bischöfe von Saint Pons und von Ride entgegneten, es sei dies überflüssig, denn Benedikt verwerfe den Weg der Cession als dem Recht, der Billigkeit und der Gewohnheit zuwiderlaufend<sup>3)</sup>. Darauf hin schritten denn die Kardinäle zur Wahl eines neuen Gegenpapstes. So also hat Benedikt seine Pflicht erfüllt.“

<sup>1)</sup> Ausführlicher Chron. du Rel. de Saint-Denys III. 96, wo übrigens als spätester Termin der Zusammenberufung ein Jahr angegeben wird. Vgl. Bourgeois du Chastenet, Preuves 85.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 112\*. Bourgeois selbst (Nouvelle histoire 61) bezieht den folgenden Vorgang fälschlich auf Urbans VI. Tod, und zwar deshalb, weil in den Preuves 112\* irrtümlich steht: l'Intrus Berthelemin morut.

<sup>3)</sup> Über seine Wahl berichtete Innocenz III. in dem Briefe an die Universität von Paris (Chron. du Rel. de Saint-Den. III. 204); derselbe dient offenbar dem Redner als Quelle.

Tags darauf<sup>1)</sup> fuhr Jean Petit in seiner Rede fort. Noch einmal betonte er, dass das Schisma seinen Grund lediglich in der Hartnäckigkeit der beiden Prätendenten habe, welche, wenn sie nur wollten, sogleich den Streit beendigen könnten.

Die Restitution sei nur bedingungsweise erfolgt, die Bedingung sei nicht erfüllt worden, also sei der alte Zustand wieder herzustellen. Die Befürchtung, welche diejenigen Prälaten haben mussten, welche seit der Restitution befördert worden waren oder Pfründen erhalten hatten, dass nämlich alle Verleihungen, welche Benedikt in den letzten Jahren vorgenommen hatte, für null und nichtig erklärt werden könnten, zerstreute der Redner: nur das, was der Papst fortan thue, solle nicht mehr Anerkennung finden. Hierauf ging er zu dem dritten Punkte, den er im Beginn seiner Rede aufgestellt hatte, über: „Wer, so sagt er, seinen Eid nicht hält oder sich widerspricht, dem soll kein Glauben mehr geschenkt werden. Benedikt hat unter den Kardinälen einen Eid geleistet, im Interesse der Christenheit zu cedieren, und diesen Eid nicht gehalten. An diesem Eide hatte jeder Christ Interesse. Ich gehöre zur Christenheit, also darf ich ihn seines Vergehens zeihen<sup>2)</sup>. Benedikt hat aber nicht nur keine Massregeln ergriffen, um die Einheit in der Kirche zu befördern, sondern sogar alles gethan, um Einigungsverträge zu hintertreiben. In Deutschland liess er verbreiten, der König von Frankreich arbeite nur deshalb an der Beseitigung des Schismas, um die Christenheit wieder einem französischen Papste zu unterwerfen und auf solche Weise das Kaisertum zu erringen, und in Frankreich gewinnt er sich Anhänger durch Versprechungen, Geschenke und Drohungen.

Die zweite Bedingung, welche Benedikt, eingegangen ist, war, ein Generalkonzil seiner Obödienz zu berufen. Er hat sein Versprechen nicht gehalten, sondern begab sich hinweg nach Genua. Zum dritten verpflichtete er sich, alle Wahlen und Pfründenverleihungen, welche während der Substruktion stattgefunden hatten, anzuerkennen, und doch erklärte er alle jene Wahlen für null und nichtig und für schismatisch und liess sich für die Bestätigung der Wahlen und Pfründen bezahlen. Weiter hat Benedikt verheissen, er wolle die Rechte der französischen Kirche nicht antasten, aber er hat von ihr Abgaben erpresst, wie sie selbst nie von einem seiner Vorgänger erhoben worden sind. Jedes Mittel benutzt er, um Geld aus der Kirche zu ziehen, und es müssen diese Abgaben mit um so grösserer Besorgnis angesehen werden, als die erhobenen Geldsummen aus dem Königreiche hinausgehen. Alle diese Erpressungen bewirken aber nicht allein die Verarmung der Kirche, sondern geben Benedikt auch die Möglichkeit, das Schisma weiter auszudehnen. Allerdings hat Benedikt den Kardinal von Chalant nach Paris gesandt. Man glaubte, er bringe die Cession, aber er berührte sie nur von Ferne und knüpfte sie an eine Menge von Bedingungen, die mehrmals von der Universität bekämpft wurden. Auch der König von Kastilien liess den Papst zur Cession auffordern: er erhielt jedoch eine nur ausweichende Antwort. Die Verhinderung der Kircheneinheit geht übrigens ganz allein von Benedikt selbst aus. Als einer der hier anwesenden Prälaten ihm einst sagte, man beschuldige seine Beamten, dass sie ihn nicht über die Zustände aufklärten, gab er zur Antwort: Man thue ihnen damit Unrecht, denn seit vierzehn Jahren sei er gewohnt, allein seinem Kopfe zu folgen. Wiederholt hat er endlich ausgesprochen, er wolle lieber sein Brot erbetteln als freiwillig das Papsttum niederlegen.“

<sup>1)</sup> Nur an zwei Tagen sprach Petit, nicht an drei Tagen, wie Hefele, Konziliengeschichte VI. 754 schreibt.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 113<sup>b</sup>: Je suis de Chrestienté, doncques je l'en puis reprehender.

Petit schloss mit der Aufforderung, den Prätendenten und ihren Nachfolgern die Obödienz zu entziehen, bis man einen einzigen und wahren Papst habe. Für die Kirche Frankreichs werde man durch Provinzialkonzilien und in anderer Weise Sorge tragen.

Der Kanzler erklärte hierauf, dass der Dauphin und die Herzöge ihn beauftragt hätten, der Versammlung mitzuteilen, dass es wie bei dem vorigen Konzile gehalten werden solle. Es möchten sich mithin unter den Anhängern Benedikts einige Redner bereit halten, um die Sache des Papstes gegen die Anträge der Universität zu vertreten.

Sonnabend den 27. November sprach zunächst noch der Patriarch von Alexandria, Simon Cramaud, für den Antrag der Universität. Er begann mit den üblichen Lobeserhebungen auf den französischen Hof und die Universität von Paris. Fürsten, Prälaten und Volk dieses Reiches überträfen alle anderen Nationen im Glauben. Unermüdlich seien vor allem der König und die Prinzen seines Hauses eifrig bemüht gewesen, die Einheit der Kirche wieder herzustellen. Das Papsttum sei wie das Königtum eingesetzt, um den Frieden und die Eintracht zu bewahren, doch walte zwischen den beiden Mächten ein wichtiger Unterschied, denn der Papst sei, im Gegensatz zu dem Könige, nicht wirklicher Herr der Kirchengüter, sondern nur Verwalter derselben; nur die Höflichkeit gewähre ihm den Titel eines Herrn<sup>1)</sup>. Der Frieden und die Einheit in der Kirche seien durch den Ehrgeiz der beiden Päpste zerstört worden, woraus eine Menge von Übelständen erwüchse. Nach den Worten Augustins müsse der Prälat, wenn er einer Verwirrung in der Kirche durch Cession abhelfen könne, seine Würde niederlegen. Darum müssten auch beide Päpste freiwillig abdanken. Geschähe es nicht, so seien sie der Häresie und des Schismas schuldig. Die Forderung der Universität, dem Papst die Obödienz zu entziehen, sei gerecht, vernünftig und notwendig. „Ich selbst, sagte er, bin im Rate der Päpste, der Könige, der Herzöge und Prinzen, zumal des Herzogs von Berry gewesen, dessen Kanzler ich zehn Jahre lang war, aber nie habe ich von einem besseren und weiseren Beschluss gehört, als der ist, welchen die Universität von Paris getroffen hat. Es ist dies auch kein Wunder, denn die Universität zählt, vollständig versammelt, mehr als tausend Magister und Doktoren. Julius Cäsar, der die Universität von Athen nach Rom führte, ist gern ihrem Rate gefolgt und Karl der Grosse, der sie von Rom nach Paris verlegte, hielt sie für einen der wertvollsten Edelsteine seiner Krone<sup>2)</sup>.“ Für den Fall, dass die Substraktion stattfinde, solle niemand sich darüber Sorge machen, wie die Kirche zu leiten sei. Für Collationen und Dispense wende man sich an die Oberen, Appellationen sollten von regelmässig stattfindenden Nationalkonzilien oder von den Primaten von Bourges, Vienne und Lyon angenommen werden; es habe dies ausserdem das Gute, dass man der Appellationen wegen nicht ausser Landes gehen müsse. Folge übrigens die Einheit nicht der Obödienzziehung, dann werde man ein allgemeines Konzil beider Obödienzen berufen; das werde die Einheit sicherlich herstellen.

Der Kanzler erliess hierauf an die Anhänger Benedikts die Aufforderung, es solle einer

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 120\*: Le Pape ni les Prelats de l'Eglise ne sont pas Seigneurs des biens de l'Eglise; ils n'en sont que deffenseurs, ils n'en sont que Procureurs... Mais les Seigneurs temporels sont vrais Seigneurs.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 123. Schwab, Joh. Gerson 186 übersetzt: Julius Cäsar, der die Universität von Paris nach Rom, und Karl der Grosse, der sie wieder von Rom nach Paris verpflanzt, hätten beide gern den Rat dieser Körperschaft vernommen.

von ihnen am Montage der Universität antworten. Sie baten um einen Monat Aufschub, erhielten aber nur bis Mittwoch Zeit zur Vorbereitung.

Am 3. Dezember<sup>1)</sup> sprach Magister Guillaume Fillastre, Dekan der Kirche zu Reims, in Gegenwart des Königs, der Herzöge von Berry und Bourbon und Peters von Navarra gegen die Universität. Der Redner behandelte zunächst die Frage, in welchem Verhältnis das Königtum zum Papsttum stehe. Als der König der Langobarden das Patrimonium Petri angegriffen habe, sei Karl der Grosse vom Papst Hadrian zu Hilfe gerufen worden. Der König habe die Langobarden besiegt und sei deshalb vom Papste um das Jahr 754 (!) mit der Würde des Patriciats und des Kaisertums geschmückt worden<sup>2)</sup>. Man habe in jenen Zeiten den weltlichen Fürsten grosse Gewalt in der Kirche gegeben, um Häresien und Kirchenspaltungen auszurotten, doch habe sich dies seitdem geändert: nur die Urteile der Kirche gegen die Häretiker hätten die Fürsten noch zu vollziehen, die Entscheidung über Häresie und Schisma käme ihnen nicht zu. „Um so mehr, fährt er fort, muss ich mich darüber wundern, dass ihr euch hier mit dieser Angelegenheit beschäftigen wollt. Selbst alle Nationen zusammen können den Papst nicht richten wie viel weniger ihr, die ihr höchstens den vierten oder fünften Teil der Kirche vertreten.“ Weiter ging der Dekan auf das Leben Benedikts und seine Bemühungen um die Kirchenunion ein. Benedikt sei von edler Geburt, habe sich grosse Gelehrsamkeit erworben und sich jederzeit durch unsträflichen Wandel ausgezeichnet. Als Kardinal habe er die bekannte Cedula unterzeichnet und sich verpflichtet, nötigenfalls und wenn es die Kardinäle für passend hielten, freiwillig auf das Papsttum zu verzichten. Er habe dann allerdings bei den Verhandlungen die *via conventionis* angeboten, habe auch die *via cessionis* als ungerecht, unpassend und unwirksam bekämpft, sie jedoch durchaus nicht prinzipiell abgelehnt. Als dann im Jahre 1398 die Obödienzziehung erfolgt sei, da sei der Erfolg nur der gewesen, dass man es an Stelle einer einzigen fortan mit zwei Kirchenspaltungen zu thun gehabt habe. Nur der König von Kastilien, König Ludwig von Neapel und die Kardinäle hätten sich der Substraktion angeschlossen, die übrigen seien Benedikt treu geblieben und die Obödienz des Gegenpapstes habe in der Substraktion nur ein Eingeständnis mangelnden Rechtes gesehen. Genauer behandelt dann Fillastre die Restitution vom Jahre 1403. Um dem Könige zu gefallen, habe Benedikt die Cession angenommen. Darauf hin sei ihm von dem König Ludwig von Neapel die Obödienz in der Provence restituirt worden und hätten sich ihm die Kardinäle wieder angeschlossen. Dann sei die Restitution von den Universitäten und der Mehrzahl der Prälaten einfach und bedingungslos angenommen worden. Nach der Restitution habe man, um die Fürsten zu gewinnen, die noch der Wiederherstellung der Obödienz entgegen gewesen seien, einige Bedingungen aufgestellt, welche Orléans fünf Tage später an Benedikt gesandt habe, um sie ratifizieren zu lassen. Trotzdem der Herzog aber die Bestätigung nicht erhalten habe, so sei doch der König mit der Rechenschaft zufrieden gewesen, die ihm Orléans über die Verhand-

<sup>1)</sup> Das ist Freitag, Mittwoch fiel auf den 1. Dezember. Mittwoch haben auch Bourgeois, *Nouvelle histoire* 67, Schwab, *Johannes Gerson* 186 und Hefele, *Konziliengeschichte* VI, 754. Es scheint die Antwort Fillastres jedoch auf Freitag den 3. Dez. verschoben worden zu sein, denn am Schluss des Protokolls über die Rede Fillastres ist bemerkt: *tertia die Decembris*. Vgl. Bourgeois, *Preuves* 141<sup>b</sup> die Worte des Kanzlers zum Dekan von Reims: *a demain soit, am 4. (Sonnabd.) sprach in der That der zweite Redner gegen die Substraktion.*

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenot, *Preuves* 128<sup>a</sup>.

<sup>3)</sup> Ebd. 128<sup>b</sup>: *Je ne trouve pas que toutes les Nations ensemblées puissent juger ne condamner le Pape.*

lungen abgestattet habe<sup>1)</sup>. Benedikt habe darauf durch Gesandte mit dem Gegenpapst wegen einer Zusammenkunft verhandelt. Derselbe habe ihnen zur Antwort gegeben, er wolle das nicht in die Hände von Menschen legen, was ihm von Gott anvertraut worden sei. Eine oder zwei Stunden nach der Unterredung sei er gestorben. Die Gesandten seien ins Gefängnis geworfen worden; von hier aus hätten sie die römischen Kardinäle gebeten mit der Wahl zu warten: sie versprächen Benedikt bis nach Rom zu führen. Jene aber hätten gefragt, ob sie die Vollmacht zur Cession bei sich führten, und seien, als man ihnen dies verneint und auch eine Anfrage bei Benedikt als überflüssig zurückgewiesen hätte, zu einer Neuwahl geschritten. Auch nach diesem Ereignis habe Benedikt im Interesse der Union eine Zusammenkunft erstrebt. Es sei die *via conventionis* entschieden der *via cessionis* vorzuziehen: schliesse sie doch alle andern Wege in sich ein. Behaupte einer, dass man ohne Cession nie zur Kircheneinheit kommen werde, so erwidere er: das Schisma ist eine Geisel Gottes, sie kommt über uns wegen der Sünden der früheren Päpste und man muss sie ertragen wie eine Krankheit, bei welcher die Kunst der Ärzte zu Schanden wird und die Natur allein sich helfen kann.

Am folgenden Tage führte der Erzbischof von Tours die Sache des Papstes weiter<sup>2)</sup>. Er trat sofort der Frage nach dem Verhältnis zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt näher und stellte folgende Sätze über die Gewalt des Papstes auf<sup>3)</sup>: „Die Kanones, welche auf den allgemeinen Konzilien beschlossen worden sind, nennen ihn den wahren Vikar Gottes und Hirten aller Gläubigen. Zu ihm allein sagt<sup>4)</sup> unser Heiland: ‚Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen‘, ferner<sup>5)</sup>: ‚Petrus, wenn du mich liebst, so weide meine Lämmer‘ und: ‚Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein<sup>6)</sup>‘. Alle Lehrer der christlichen Kirche, Griechen wie Römer, bestätigen, dass diese Macht der römischen Kirche gegeben worden ist. Der Papst hat die Gewalt aller Patriarchen, Noahs, Henochs und Abels, er gleicht den alten Vätern Abraham, Moses, Aaron, Melchisedech St. Peter, er vertritt Christum selbst, er ist der Hirt über alle, der Hirt der Schafe, der Hirt aller andern. Niemand hat die Schlüssel wie er, darum wundere sich niemand, wenn ich ihn den obersten Herrn<sup>7)</sup> nenne. Wohl hat der heilige Gregorius den Archidiakonus von Alexandria getadelt, weil er ihm diesen Namen gegeben hatte, aber es geschah dies lediglich aus Demut und Scheu vor Schmeichelei. Der Patriarch von Alexandria verdient freilich einen solchen Tadel nicht: von Schmeichelei gegen Benedikt ist er nur allzufern.“

Weiter erwähnte der Erzbischof einige Päpste, welche angeklagt worden waren, Marcellinus, Symmachus und Johann XII. Bei allen dreien habe das zusammenberufene Konzil ausdrücklich erklärt, dass ihm kein Recht zukomme, den Papst zu richten: sei er schuldig, dann werde man ihn Gott zur Bestrafung überlassen. Dann zählte der Redner eine ganze Reihe von

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 132<sup>b</sup>.

<sup>2)</sup> Es war am 4. Dez. 1406. Vgl. Bourgeois du Chastenet, Preuves 141.

<sup>3)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves. 144.

<sup>4)</sup> Matth. 16, 18 u. 19. Vergleiche über die Schlüsse, welche hieraus gezogen wurden: Friedberg l. c. 19.

<sup>5)</sup> Johann. 21, 15. Vgl. Friedberg l. c. 19.

<sup>6)</sup> Matth. 16, 19.

<sup>7)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 144<sup>b</sup>: Nul n'a les clés comme tu as, et pour ce ne se merveille nul, si je le appelle Seigneur universel.

Kirchenspaltungen auf: sie alle seien durch allgemeine Konzilien beendet worden, denn auf ihnen habe man entscheiden können, wer der rechte Papst sei<sup>1)</sup>.

„Man hat Benedikt getadelt, dass er sich weigere zu cedieren, man hat ihn meineidig genannt und erklärt, es sei um seines Meineids willen das Recht zur Substraktion vorhanden. Wer aber will den Beweis führen, dass er seinen Eid gebrochen hat? Er will abdanken, sobald es ihm nötig erscheint, und hat auch deshalb allein die Pfründen behalten, in deren Genusse er als Kardinal war. Dass er sich nicht sogleich zur Cession entschlossen hat, ist erklärlich, denn wiederholt ist in der Geschichte die Cession angezweifelt worden und hat nicht zur Einheit geführt, dann aber erscheint ihm der Weg der Convention immer noch als der beste. Glaubt nicht, dass ihr ihn durch die Substraktion zur freiwilligen Abdankung zwingen könnt. Er hat fünf Jahre im Kerker gesessen und seine Meinung doch nicht geändert. Er ist aus dem Lande der guten Maulesel; hat ein solcher einmal einen Weg eingeschlagen, so lässt er sich eher die Haut vom Leibe reißen als aus seiner Bahn bringen.“

Am 6. Dezember<sup>2)</sup> sprach wieder der Abt von Mont St. Michel, Pierre Leroy, für die Universität<sup>3)</sup>. „Es ist die Aufgabe des Königs, so sagte er, die Unterdrückten zu unterstützen, zu schützen und zu trösten. Wenn es aber dem Könige und den Fürsten zukommt, die Armen, die Witwen und Waisen vor jeder Unterdrückung zu bewahren, so muss er auch dafür sorgen, dass die Kirche Gottes keine Gewalt leidet. So naht sich denn euch, Sire, eure Tochter, die Universität, und wir alle, um euch um Trost zu bitten wegen des Unheils, welches auf uns liegt, aus welchem Hass und Zwietracht zwischen den Königen, Schädigung des Gottesdienstes und Verdammnis der Seelen hervorgehen. Mit Recht hat Pierre aux Boeufs darauf aufmerksam gemacht, dass die Wurzel des gegenwärtigen Schismas die Habsucht und der Ehrgeiz der Herrschenden ist. Sie haben die Pfründen, welche den Prälaten und Stiftern eures Königreiches zugehören, sie haben Annaten, Vakanzten, Exspektanzen und andere Einkünfte an sich gerissen, und nicht eher wird ihr Bestreben, das Schisma zu verlängern, aufhören, als bis ihnen alle diese Einkünfte entzogen und den rechtmässigen Herren zurückgegeben worden sind. Eine solche Massregel aber, welche das Schisma beendet und zugleich die Kirche Frankreichs wieder in ihr altes Recht einsetzt, ist durchaus erlaubt, nützlich und passend. Denn die Macht

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 146<sup>b</sup>: La pratique commune de seder les scismes, a tousjours esté de savoir ez Conseaux generaux qui avoit droit ou non.

<sup>2)</sup> In der Handschrift, welche die Akten des Konzils enthält, sind offenbar die folgenden Reden falsch unter einander geheftet. Die Reihenfolge, wie sie bei Bourgeois, Preuves gegeben wird, ist folgende: Am 11. Dez. spricht Ailli, am 6. der Abt von Mont St. Michel, am 15. und 16. Pierre Plaoul Dienstag den 7. der Dekan von Reims, am 8. des Patriarch, am 17. der Erzbischof von Tours, am 18. Jean Petit, am 20. Jean Juvenal. Aillis und Plaouls Reden sind also aus der Reihe gekommen. Bourgeois selbst ist in der Nouvelle histoire gar nicht darauf aufmerksam geworden. Bulaeus, Hist. Univ. Paris V. 133 gibt die Reden in folgender Reihe: 11. Dez. Ailli, 14. Dez. der Abt von St. Michel, 15 u. 16. Pierre Plaoul. Dann lässt er den Dekan von Reims, den Erzbischof von Tours u. s. f. sprechen, ohne das Datum anzugeben. Lenfant, Histoire du concile de Pise. Amsterdam 1724. S. 136 folgt den Preuves Bourgeois de Chastenets, ohne das Datum zu beachten. Godefroy (Histoire de Charles VI par Juvenal des Ursins 1653) S. 621 lässt am 19. Ailli, Montag, den 14. den Abt von St. Michel, am 15. und 16. Pierre Plaoul, Dienstag, d. 17. Dec. den Dekan von Reims, dann am 8. Dec. den Patriarchen, dann wieder Montag, d. 17. Dec. (!) den Erzbischof von Tours und Montag, den 20. Jean Juvenal sprechen. Die falsche Reihenfolge ist auch bei den neueren wie Schwab, Johannes Gerson 188 und Hefele, Konziliengeschichte VI. 755, geblieben. Hervorgerufen ist sie offenbar dadurch, dass schon im Protokoll die Reden durcheinander geheftet wurden.

<sup>3)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 164.

des Papstes ist lediglich zur Erhaltung der Kirche und nicht zu ihrer Zerstörung eingesetzt<sup>1)</sup>. ‚Petrus,‘ sagt der Herr, ‚wenn du mich liebst, so weide meine Lämmer!‘ Er sagt aber nicht: ‚so nimm ihnen ihre Nahrung!‘ Wenn also der Papst etwas thut, was dieser Pflicht zuwider läuft, so braucht man ihm nicht Gehorsam zu leisten<sup>2)</sup>: er überschreitet damit seine Gewalt. Nun sagt zwar Christus zu Petrus: ‚Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmelreich gebunden sein.‘ Doch folgt hieraus nicht die unbeschränkte Gewalt; vielmehr ist diese Äusserung mit der Beschränkung gethan, dass der Papst gemäss seiner Gewalt handle, also *clave non errante*. Gibt aber der Papst durch seine Anordnungen die Veranlassung zu einem Schisma, dann muss man ihm, der ja eingesetzt ist, damit er die Einheit der Kirche erhalte, Widerstand leisten.“

Von den Anhängern des Papstes war behauptet worden, dass das Oberhaupt der Kirche über jedem positiven Rechte stehe, also auch die von den Konzilien beschlossenen Gesetze willkürlich zu ändern vermöge. Der Abt beruft sich hiergegen auf das Zeugnis des heiligen Gregor, welcher die vier Generalkonzilien den vier Evangelien gleich zu achten befiehlt und zwar hauptsächlich um deswillen, weil alle Beschlüsse der Konzilien unter der Einwirkung des heiligen Geistes zu Stande kämen. „Der Papst muss also die Konzilienbeschlüsse beobachten, nicht nur in allem, was den Glauben anbetrifft, sondern auch in den Dingen, welche sich auf den allgemeinen Vorteil und Nutzen der Kirche beziehen. Auch darf er nicht eigenmächtig die Anordnungen seiner Vorgänger ändern, denn wenn der eine zerstört, was der andere aufbaut, ruft er grosse Verwirrung hervor. Nun hat man auf den verschiedensten Konzilien die Wahl der Bischöfe und Äbte in die Hand der Kapitel und Konvente gelegt, hat man die Erteilung von Exspektanzen, hat man die Reservationen verboten. Und doch hat der Papst ein Recht nach dem andern den rechtmässigen Herren genommen und an sich gerissen. Darum muss es erlaubt sein, um der Habgier und damit den Kirchenspaltungen entgegenzutreten, dass man der Kirche und zwar vor allem der Kirche Frankreichs die alten Freiheiten und Rechte zurückgibt. Es ist eine solche Massregel noch aus einem andern Grunde gestattet, der bisher nur obenhin berührt worden ist. Der Papst ist nämlich nicht der allgemeine Herr der Kirche. Er nennt sich selbst Knecht der Knechte Gottes, und warum nennt er sich so? Er soll jedem Menschen dienen. Auch sagt Christus zu ihm nicht: ‚Weide deine Lämmer, sondern meine Lämmer.‘ Der Papst ist aber auch nicht Herr aller Kirchengüter, dies ist vielmehr Jesus Christus, unser Erlöser<sup>3)</sup>. Der Erzbischof von Tours ist also im Unrecht, wenn er den Papst als den obersten Herrn bezeichnet.“ Wenn also Benedikt wider alles Recht die Kirchen Frankreichs brandschatze und bis zur Vernichtung mit Auflagen überhäufe, so sei es die Sache des Königs, Wandlung zum Bessern zu schaffen. Mit dem Papste zu verhandeln habe bei seiner bekannten Hartnäckigkeit keinen Nutzen; ein Generalkonzil aber sei deshalb überflüssig, weil man ja keiner Untersuchung bedürfe: läge doch der Missstand und das Unrecht allen klar vor Augen. Hierauf schloss der Abt mit einigen Sätzen: Niemand solle mehr dem Papste gehorchen,

<sup>1)</sup> Ebd. 166<sup>b</sup>: la puissance et estat Papal est estably et ordonné à la conservation de l'Eglise, et est fondée celle puissance en celles paroles de Jesus-Christ: Petre, si diligis me, pasce oves meas.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 167<sup>a</sup>: que toutes fois et quantes que le Pape fait aucune cose, qui n'est pas conveniente à la fin, à laquelle il est ordonné, que l'en ne ly doit pas obéir.

<sup>3)</sup> Bourgeois, Preuves 172<sup>a</sup>: Jesus Christ nostre Sauveur en est le vray Seigneur.

so weit es sich um Verleihungen von Pfründen oder Erhebung von Geldern handle, denn jeder Gehorsam in diesen Dingen leiste nur dem Schisma Vorschub. Wer dem Papste einen Eid geleistet habe, sei nicht gezwungen ihn zu halten: andernfalls hindere er nur die Union der Kirche. Ein Eid, wie ihn der König ganz allgemein bei der Wiederherstellung der Obödienz geleistet habe, könne in einer Angelegenheit, wie die gegenwärtige sei, keine bindende Gewalt haben<sup>1)</sup>. Der König habe sich mit dem Papst verbündet; sobald aber der Verbündete Unrecht thue, erlösche jede Verpflichtung zur Unterstützung. Vor Exkommunikation habe man sich nicht zu fürchten. Sie habe in diesem Falle keine Wirkung und bedürfe nicht der Absolution. Es sei ferner nicht zu besorgen, dass Benedikt bei Aufkündigung des Gehorsams Hungers sterbe, denn er erhalte von jenseits der Berge genug Unterstützung.

Gegen die Ausführung des Abtes von Mont St. Michel wendete sich am folgenden Tage sogleich Guillaume Fillastre, der Dekan von Reims<sup>2)</sup>. „Bisher, sagt er, hat man die Frage untersucht, ob Benedikt schismatisch sei und ob man deshalb ein Recht habe, ihm den Gehorsam zu entziehen. Der Abt von Mont St. Michel hat jetzt eine neue Frage aufgeworfen, nämlich die, ob man die Verleihung der Pfründen dem Papste nehmen und der Kirche, vor allem der Kirche Frankreichs zurückgeben solle, und er hat sie dahin entschieden, dass dem König das Recht zustehe, die Verfügung über die Pfründen dem Papste zu entziehen.“ Diese neue Frage veranlasst den Dekan das Verhältnis der beiden Gewalten von kurialistischem Standpunkte aus einer eingehenden Betrachtung zu unterwerfen. „Es gibt zwei Gewalten auf Erden, eine geistliche und eine weltliche, beide haben ihren Ausgang von Gott, sie gleichen den beiden Lichtern, von denen das eine am Tage, das andere bei Nacht leuchtet, sie sind die beiden Schwerter, welche der Herr dem Petrus übertrug, als er ihm sagte: ‚Siehe, hier sind zwei Schwerter<sup>3)</sup>!‘ Jesus besass beide Gewalten und übertrug sie an Petrus mit den Worten: ‚Weide meine Lämmer!‘ Doch gestattete er ihm nur die eine von beiden zu gebrauchen, denn er sagte zu ihm<sup>4)</sup>: ‚Stecke dein Schwert in die Scheide!‘ Die geistliche Gewalt ist von der weltlichen sehr verschieden: Die geistliche glänzt wie die Sonne, die weltliche wie der Mond. Daraus aber geht hervor, dass der Papst Gewalt besitzt über die weltliche Macht und nicht umgekehrt. Der Papst hat ehemals einen König in Frankreich eingesetzt, er hat Kaiser Friedrich abgesetzt. Die Kirche greift nicht in die Kriminalgerichtsbarkeit ein, ebenso wenig aber hat sich ein weltlicher Richter um die Beneficien zu kümmern oder in Sachen einer Häresie oder eines Schismas zu urteilen. Nur in einem Punkte haben die weltlichen Herren Macht über die Kirche: sie haben sie zu schützen und gegen Eindringlinge zu verteidigen. Doch auch dann darf der weltliche Arm der Kirche nur zu Hilfe kommen, wenn die Kirche selbst ihn dazu auffordert. Verurteilt die Kirche Schismatiker oder Ketzer, dann können der König und die weltlichen Fürsten das Urteil vollstrecken, aber das Urteil fällen dürfen sie nicht.

Was aber soll man bei diesem Verhältnis der beiden Gewalten thun, um endlich Erlösung von dem Schisma herbeizuführen? Auch hierauf geben uns die Gesetze Antwort: Es muss ein allgemeines Konzil berufen werden; ist es versammelt, dann sage man zum Papste:

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 173<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 199<sup>b</sup>.

<sup>3)</sup> Luk. 22, 38. Über dieses Bild vgl. Friedberg I. c. 20.

<sup>4)</sup> Joh. 18, 11.

Verurteile dich selbst!<sup>1)</sup> Ohne ihn gehört zu haben, darf man ihm nicht die Obödienz entziehen, selbst wenn er ein Häretiker wäre. Die gegenwärtige Versammlung aber ist keine Vertretung der Kirche, denn nur der vierundzwanzigste Teil der Kirche ist zugegen, und zugegeben, dass die andere Obödienz gar nicht in Betracht gezogen werden darf, so sind selbst von den 80 französischen Bischöfen nur ungefähr 35 hier anwesend.“ Hierauf wendet sich der Redner zu den Gründen, durch welche die Gegner die Notwendigkeit der Substraktion beweisen wollten. Man habe dem Papste vorgeworfen, er sei schismatisch, aber bewiesen habe man es noch nicht: nur ein Gericht könne hierüber entscheiden. Dann habe man den Papst angeklagt, dass er die Verfügung über die Pfründen an sich gerissen und die Kirchen mit Abgaben überhäuft habe. Christus sage allerdings nicht zu Petrus: „Schere meine Lämmer!“ sondern: „Weide sie!“ Wie es in der Heimat des Abtes von Mont St. Michel gehalten werde, wisse er nicht, auf dem Hofe seines Vaters sei die Sitte gewesen, die Schafe nicht nur zu weiden, sondern auch zu ihrem eignen Besten zu scheren<sup>2)</sup>. Der Apostel sage, wer dem Altare diene, der solle vom Altare leben, darum müsse sich auch der Papst der kirchlichen Güter zu seinem Lebensunterhalte bedienen können. Mache er zu grosse Anforderungen, dann könne man ihn ja bitten die Lasten zu verringern. Daraus, dass der Papst eine Reihe von Rechten sich angemasst habe, folge aber noch nicht, dass man sie ihm mit Recht wieder nehmen dürfe. Wie jeder Landesfürst die Gesetze seines Reiches nach Gutdünken ändern dürfe, so könne auch der Papst auf dem Gebiete der Kirche verfahren. Er sei nicht durch die Anordnungen seiner Vorgänger gebunden, auch nicht durch die Konzilienbeschlüsse, denn er stehe über den Konzilien und erhalte seine Macht unmittelbar von Gott, während die Konzilienbeschlüsse Menschenwerk seien<sup>3)</sup>; und gesetzt die päpstliche Gewalt stehe der Autorität der Konzilien gleich, so gelte der Satz: *par in parem imperium non habet*. Wenn also die Konzilien früher über die Beneficien anders entschieden hätten, als es jetzt dem Papste zu thun beliebt, so könne man ihn deswegen nicht anklagen, er habe das Recht dazu, und dieses Recht sei durch die Gewohnheit geheiligt worden<sup>4)</sup>.

Hierauf antwortete der Dekan dem Patriarchen: Simon Cramaud hebe hervor, dass der König von der Universität beraten werde, diese aber nicht irren könne. Er aber mache geltend, dass die Universität doch nicht in allen Dingen den besten Rat geben könne, vor allem aber selbst uneins sei. Zuletzt betonte er noch, dass Benedikt als Nachfolger Klemens' VII. der wahre Papst sei, und dass man es ihm nicht zum Vorwurfe machen könne, wenn er seinen Gesandten nicht die Vollmacht gegeben habe, in die Hände der treulosen Italiener zu cedieren. Er verstehe es daher nicht, wie der Patriarch den Papst einen Häresiarchen nennen könne.

Bei diesen Worten erhob sich der Patriarch und berief sich darauf, dass Benedikt versprochen habe freiwillig abzutreten, wenn der andere abdanke, sterbe oder abgesetzt werde. Der Papst hätte die nach Rom geschickten Gesandten mit Vollmachten für alle drei Fälle ausrüsten müssen. Der Dekan gab zur Antwort, Benedikt habe vor allem wissen wollen, ob der Gegenpapst zur Cession bereit sei, habe ihn aber abgeneigt befunden. Als aber der

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 203<sup>a</sup>: *il sera requis de convoquer le Conseil General, et lors le Conseil assemblé, l'en ly dira: Condemna te ipsum. Pone causam tuam in sinu tuo, et illud etiam, quod ibidem in Concilio deliberabitur, exsequantur Principes saeculares, si opus sit.*

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 203<sup>a</sup>.

<sup>3)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 204<sup>b</sup>.

<sup>4)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 205.

Patriarch bemerkte, es komme lediglich darauf an, ob die Gesandten Benedikts die Vollmacht zur Cession gehabt hätten, und dass hierin der Schwerpunkt der ganzen Frage läge, erwiderte der Dekan, in die Enge getrieben: Er betrachte das Schisma als eine Strafe Gottes, die man ohne Murren hinnehmen müsse. Zum Schlusse forderte er nochmals auf, an Benedikt festzuhalten<sup>1)</sup>.

Tags darauf, am 8. Dezember, antwortete der Patriarch von Alexandria dem Erzbischof von Tours und dem Dekan von Reims. Er hob nachdrücklich hervor, dass die Cession in Frankreich als der beste Weg anerkannt worden sei, dass die Könige von Frankreich, Kastilien und Aragonien, dass auch die Kardinäle den Papst aufgefordert hätten zu cedieren und Benedikt selbst durch seinen Eid sich zur Abdankung verpflichtet habe. Wenn der Papst mithin sich weigere, durch die Cession die Kircheneinheit herzustellen, so sei er nicht Pater Patrum, sondern ein Pater errorum, sei er schismatisch und der Häresie verdächtig. Der Einwurf der Gegner, dass die Cession die Anerkennung des eigenen Unrechtes und des fremden Rechtes enthalte, wolle nichts besagen: habe doch König Salomo das Kind dem Weibe zugesprochen, welches lieber auf das Kind hätte verzichten als es geteilt sehen wollen. Nach der Wiederherstellung der Obödienz habe Benedikt die während der Substraktion ernannten Prälaten als Eindringlinge bezeichnet und ihnen für die Bestätigung bedeutende Geldsummen abgepresst. Damit habe er das dem Könige bei der Restitution gegebene Versprechen gebrochen, der König brauche ihm mithin auch nicht sein Gelöbniß zu halten. Benedikt habe sich vor seiner Erhebung als ein trefflicher Mann gezeigt; nachdem was später geschehen, müsse man jedoch befürchten, dass alles dies Heuchelei und Verstellung gewesen sei. Der Dekan erkläre das Schisma für eine Krankheit, bei welcher man die Natur gewähren lassen müsse. Auf diesen Standpunkt dürfe sich der König nicht stellen. Er müsse Massregeln ergreifen, um der Verbreitung der Krankheit zu wehren, und er habe dabei nicht des Usia Strafe zu fürchten, denn er masse sich mit der Herstellung des Friedens in der Kirche kein lediglich geistliches Amt an. Wohl seien Kirchenspaltungen auf allgemeinen Konzilien beendet worden, aber stets habe dabei ein König den Vorsitz geführt und die Angelegenheiten geleitet. Der Patriarch schloss seine Rede mit der Versicherung, dass man im Falle der Substraktion keine Missstände zu befürchten habe: sei doch auch bei früheren Vakanzen des päpstlichen Stuhles die Kirche gut geleitet worden. Jesus Christus sei das wahre Oberhaupt der Kirche, welches immer bleibe<sup>2)</sup>. Man werde nach der Substraktion regelmässige Provinzialkonzilien halten; gegen die Exkommunikationen der beiden Prätendenten aber könne man an ein allgemeines Konzil beider Obödienzen appellieren.

<sup>1)</sup> Am Schlusse seiner Rede bemerkt der Dekan (Bourgeois, Preuves 210<sup>b</sup>): Sire, Messieurs de par de-là ont eu sept audiences déjà, et nous que trois. Gesprochen hatten für die Substraktion: Aux Boeufs, Petit zweimal, der Patriarch und Pierre Leroy, gegen die Substraktion: Guillaume Fillastre zweimal und der Erzbischof von Tours, das wären fünf gegen drei. Tags darauf beklagt sich (Bourgeois, Preuves 218) der Erzbischof von Rheims: Ils ont eu par de là six audiences et nous n'en avons eu que deux par decha. Da inzwischen der Patriarch für die Substraktion gesprochen hatte, so war das Verhältnis sechs gegen drei. Die Angabe des Dekans und des Erzbischofs widersprechen sich also vollständig. Der Widerspruch wird auch dann nicht gehoben, wenn wir in Betracht ziehen, dass der Patriarch, vermutlich zwischen dem 27. November und 3. Dezember, noch eine Rede gehalten hat. Der König hatte wegen Krankheit den Reden Aux Boeufs, Petits und des Patriarchen nicht zuhören können. Daher musste ihm der letztere vor dem 3. Dez. noch einen orientierenden Vortrag halten. Es geht dies aus den einleitenden Worten des Patriarchen vom 8. Dez. hervor (Bourgeois, Preuves 211<sup>a</sup>), wo es es heisst: la seconde fois que je parlai, je ne fis que epiloguer ce que je avoie dit en vostre absence.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenot, Preuves 217<sup>b</sup>.

Wenig förderte Pierre d'Ailli, der Bischof von Cambrai, die Verhandlung. Als junger Lehrer der Pariser Hochschule hatte er zum Teil ganz dieselben Ideen, wie sie die kirchliche Opposition verbreitete, verfochten, wenn er auch als ein Mann der kirchlichen Mitte nie für eine Beschränkung der päpstlichen Gewalt und für ein Staatskirchentum stimmen konnte. Als sich jetzt der Sturm gegen das durch den Zwiespalt geschwächte Papsttum erhob, suchte Ailli, der mittlerweile Benedikt näher getreten war und von ihm das reiche Bistum Cambrai erhalten hatte, Öl auf die erregten Wogen der Konzilsverhandlungen zu giessen, zugleich aber der Universität dadurch einen schweren Schlag zu versetzen, dass er die Uneinigkeit, die über die Obödienzziehung im Schosse der Universität geherrscht hatte, schonungslos aufdeckte. Es liege ihm ferne, sagt er<sup>1)</sup>, jemand anzugreifen, zumal seine Mutter, die Universität, der er zu warmem Danke verpflichtet sei. Sie sei auch zu ehren wegen des regen Eifers, den sie bei dem Werke der Einigung bewiesen habe, doch sei hierbei Mässigung zu beobachten. „Und doch, fährt er fort, erscheint es mir sehr abscheulich, dass man bei dieser Verhandlung beleidigende Worte ausstösst, zumal gegen die Person des Papstes, ehe noch seine Schuld erwiesen ist. Ich habe die Bücher über die Generalkonzilien studiert: sie haben viele Päpste wegen mancherlei Verbrechen verurteilt und verdammt, aber ich habe von solchen Beleidigungen nichts gefunden. Um Gottes willen, lasst sie uns vermeiden und unsere Angelegenheit anständig und friedlich behandeln!“ Von der Universität sei die ganze Angelegenheit falsch angefasst worden, anstatt sie der theologischen Fakultät zu überlassen, habe man sie einer Versammlung der ganzen Universität unterbreitet. „Als es sich um den Irrtum des Papstes Johann XXII. über das Schauen der Seligen handelte, entbot der König nicht die ganze Universität, sondern die theologische Fakultät zu sich nach Vincennes: jene sandte 26 Magister an ihn ab, und was sie bestimmten, führte er aus: er verlangte von dem Papste Widerruf oder drohte ihm mit dem Scheiterhaufen<sup>2)</sup>“. In der theologischen Fakultät hätten ihm von 69 versammelten Professoren 27 zugestimmt<sup>3)</sup>, als er das Vorgehen der Universität bekämpft habe. Dann hätte die Universität ihre Propositionen nicht als Beschlüsse, sondern als Ratschläge einreichen sollen, denn jetzt drohe das ärgste Schisma, eine Glaubensspaltung zwischen den Prälaten und der Universität.

„Es gibt viele, welche gute Gründe haben, sich gegen die Substraktion zu erklären. Während der fünfjährigen Substraktion hat man nämlich wenig Vorteile wahrgenommen, und wenn wir uns von neuem zu dieser Massregel entschliessen, wissen wir, ob die andern Staaten dasselbe thun werden? Lächerlich wäre es, wenn wir allein blieben; zugleich aber schnitten wir den Weg der Cession ab, den wir so oft gepredigt haben. Das einzige Heilmittel, welches wir augenblicklich anwenden können, scheint uns ein Generalkonzil dieser Obödienz. Dort mag man über die Mittel entscheiden, die man anwenden muss, um die Einheit zu erhalten<sup>4)</sup>. Jedenfalls ist es besser, die Kirche werde durch Generalkonzilien reformiert als durch die Macht der Laien, vorausgesetzt natürlich, dass die Freiheit der römischen Kirche gewahrt bleibt und alle Beschlüsse des Konzils später, bei Wiederherstellung der Kircheneinheit, einem Generalkonzile beider Obödienzen unterbreitet werden können.“ Als er Benedikt gegen den

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 149.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 153.

<sup>3)</sup> Darunter befand sich Johannes Gerson, der Kanzler von Nôtre Dame: qui est tel homme et tel Clerc, comme chacun sceit (Bourgeois du Chastenet, Preuves 155<sup>e</sup>).

<sup>4)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 154<sup>a</sup>.

Vorwurf des Schismas verteidigte und dabei den Patriarchen angriff, erhob sich dieser sogleich und erwiderte, dass die Lehren der Kirchenväter ihm unbestritten das Recht gäben, einen Menschen, welcher die Kirche im Schisma erhalte, mit diesem Namen zu bezeichnen. Ailli behauptete dagegen, man dürfe den Papst nicht eher einen Schismatiker nennen, als bis er verurteilt sei: Eine Verurteilung könne aber nur vor einem Konzil erfolgen.

Hierauf erhob sich Guillaume Fillastre, der Dekan von Reims, um sich vor dem Könige zu entschuldigen, dessen Missfallen er durch seine Darlegung über die weltliche und geistliche Macht erregt hatte<sup>1)</sup>. „Der Kaiser, sagt er, hat sein Imperium vom Papste, ihr aber habt euer Königreich durch Erbschaft, ihr seid Kaiser in eurem Reiche und erkennt über euch keinen Herrn in temporalibus an.“

Am 15. Dezember wurden die Verhandlungen fortgesetzt. Das Wort führte der Professor Pierre Plaoul von der Pariser Universität<sup>2)</sup>. Er wiederholte alle die Gründe, welche bisher vorgebracht worden waren, um zu beweisen, dass allein die Hartnäckigkeit der beiden Päpste die Fortdauer des Schismas verschulde, und dass es daher erlaubt sei, ihnen den Gehorsam zu entziehen: „Wenn ein Mann sich weder durch Bitten noch durch Drohungen von der Wahrheit abbringen lässt, dann rühmt man ihn um seiner Standhaftigkeit willen; ist aber einer in einem Wahn befangen und kann weder durch Bitten noch durch Vorstellungen zum Besseren überzeugt werden, dann nennt man ihn hartnäckig. Benedikt hält die Wiedervereinigung der zerissenen Kirche auf, um an der Spitze seiner Obödienz zu bleiben, und vertritt seine Meinung aufs hartnäckigste. Er muss daher für schismatisch gehalten werden und gerät, wenn das Schisma noch lange dauert, in den Verdacht der Häresie.“

Christus ist das Haupt der christlichen Kirche, niemand anders; kein Mensch kann Herr des mystischen Leibes der Kirche sein<sup>3)</sup>. Der Papst kann irren und kann sündigen, die Kirche aber kann keine Sünde begehen. Ist es nicht eine Herabsetzung für den Heiland, wenn man einen Menschen ihm gleichstellt? Der Papst ist nur das Oberhaupt der Diener der Kirche, er kann sie zum Bessern weisen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen. Wenn aber der Papst seine Herrschaftsrechte weiter auszudehnen strebt, so verstösst er gegen die in der Kirche herrschende Ordnung.“

Am folgenden Tage kam Plaoul nochmals darauf zu sprechen, dass der König ein Recht habe, in die kirchlichen Angelegenheiten einzugreifen<sup>4)</sup>. „Es ist nicht recht, so gibt er den Vertretern der päpstlichen Ansprüche zur Antwort, die geistliche und die weltliche Gewalt teilen zu wollen. Die Fürsten selbst sind Glieder der Kirche, sie haben ein Recht und die Pflicht, die Kirche zu schützen. Die weltliche Gewalt war schon eingesetzt, ehe das Christentum aufkam. Es ist wohl wahr, dass die päpstliche Gewalt hoch steht, aber die Gewalt der Fürsten steht auch hoch. Beide sind nötig, um die Kirche zu regieren, und müssen sich gegenseitig unterstützen. Wenn z. B. der Papst seine Pflicht nicht erfüllt und ein Schisma nicht beseitigt, dann ist es die Pflicht des weltlichen Fürsten, das zu thun, was jener hätte thun

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 163<sup>a</sup>. Lenfant, Histoire du concile de Pise 148 sagt, dass Fillastre später noch energischer gegen die Substr. gesprochen habe. Dieser Irrtum ist durch die falsche Datierung der Rede Fillastres veranlasst.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 177.

<sup>3)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 186<sup>b</sup>. Jesus Christ qui en est le Chief: nul autre n'en est Seigneur.

<sup>4)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 190<sup>b</sup>.

sollen. Zum Schluss wandte sich Plaoul gegen Ailli: Es sei nicht notwendig gewesen, die theologische Fakultät zuerst zu Rate zu ziehen, denn es habe sich um eine seit zwanzig Jahren hinlänglich besprochene Sache gehandelt; auch gebe es in den andern Fakultäten eine Menge gelehrter Theologen. Benedikt habe freilich ein Konzil versprochen, werde er es aber halten? Ailli erhob sich, um zu antworten; zugleich erklärte er, die Universität habe sich entschlossen, gegen ihn vorzugehen, Jean Petit sei bestimmt worden, die Anklage gegen ihn aufzusetzen. Er bitte nun darum, dass seine Angelegenheit vor dem Könige zur Verhandlung komme. Hierauf erwiderte Petit, es habe allerdings eine Versammlung der Universität stattgefunden, ihre Ehre sei gekränkt worden und sie könne dies nicht ungeahndet lassen. Auch sie bitte den König um Gehör.

In den folgenden Tagen sprachen noch der Erzbischof von Tours und Jean Petit. Zunächst erhielt am 17. Dezember<sup>1)</sup> der Erzbischof von Tours das Wort. Es war nichts Neues mehr, was er vorbrachte, vielmehr begnügte er sich nur den Standpunkt der papalen Partei zu behaupten. Am 18. Dezember erwiderte Jean Petit von seiten der Universität<sup>2)</sup> und beantragte, gestützt auf das ganze Beweismaterial, die Substraktion. „Ein Konzil dieser Obödienz, wie es der Bischof von Cambrai berufen wissen will, so schloss er, hat keinen Zweck, aber wir wollen ein Generalkonzil beider Obödienzen versammeln: vor diesem mögen sich Benedikt wie sein Gegner von dem Verdachte des Schismas reinigen.“

Am 20. Dezember schloss Magister Jean Juvenal des Ursins die Verhandlungen in Abwesenheit des Königs. Der königliche Advokat konnte nicht enden, ohne noch einmal die Frage berührt zu haben, mit welchem Rechte sich der König in eine Sache einmische, die von den Anhängern des Papstes als eine rein kirchliche den Machtbefugnissen der weltlichen Gewalt entzogen wurde<sup>3)</sup>. „Zwei Gewalten, sagt er, sind von Gott eingesetzt worden, die unabhängig neben einander stehen, die päpstliche für das geistliche, die königliche für das weltliche Gebiet. Beide regieren zusammen die Welt, also kann der Papst nicht ein Generalkonzil ohne Teilnahme der weltlichen Autorität versammeln. Auch lehrt uns die Geschichte, dass zu wiederholten Malen weltliche Herrscher, wie Konstantin und Theodosius, zur Verdammung von Irrlehren Konzilien berufen haben. Der König von Frankreich, als der weltliche Arm der Kirche, hat daher das Recht, die Prälaten seines Reiches um sich zu sammeln und mit ihnen über die Beilegung des Schismas zu beraten, ja er ist sogar dazu verpflichtet, denn er hat bei seiner Krönung einen Eid geleistet, dass er den Glauben beschützen wolle. Wiederholt hat auch die Kirche zu den weltlichen Herren Zuflucht genommen und ihren Beistand erfleht. Endlich hat der König das Recht, die Prälaten zu berufen, denn sie sind seine Vasallen. Mit Unrecht hat der Dekan von Reims den Papst als den höchsten geistlichen und weltlichen Herrn bezeichnet, er wird diesen Ausspruch zurücknehmen müssen. Dem Papst steht auch nicht die geringste Macht über den König von Frankreich in temporalibus zu<sup>4)</sup>.“

Hierauf lenkte Jean Juvenal die Aufmerksamkeit der Hörer auf einen andern Punkt. Bis man

<sup>1)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 218<sup>a</sup> sagt Montag d. 17. Dez. Es ist dies ein Irrtum. Der 17. fiel auf einen Freitag. Preuves 230. heisst es wieder richtig: Montag d. 20. Dezember.

<sup>2)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 222<sup>b</sup>.

<sup>3)</sup> Ebd. 231<sup>a</sup>.

<sup>4)</sup> Bourgeois du Chastenet, Preuves 232<sup>a</sup>: Et à ce que dit le Deen de Reims, que le Pape a puissance spirituelle et temporelle, je dis qu'il n'a nulle puissance sur le Roy in temporalibus.

einen einzigen Papst habe, müsse man über die Verleihung der Beneficien Bestimmungen treffen. Es handle sich dabei vor allem darum, dass die Bischöfe nicht in ihren Rechten verkürzt würden und man andererseits doch auch den apostolischen Stuhl nicht so weit schädige, dass er nicht imstande sei, sein Regiment zu führen. Die Erwähnung der Ansprüche, welche Benedikt auf die Besetzung der Bistümer machte, gab dem Redner Gelegenheit, kurz das Verhältnis der römischen Kirche zu den übrigen zu berühren. „Die Bischöfe, sagte er, sind die Brüder des Papstes, aber er ist der erste unter ihnen.“ Weiter ging der Redner auf die Missstände über, welche in der letzten Zeit durch die masslosen Ansprüche des Papsttums herbeigeführt worden waren. Der König habe ein Recht hier, Abhilfe zu schaffen, denn alle weltlichen Güter und alle Menschen in seinem Königreiche seien ihm unterthan. Die Kirche sei von Anbeginn arm gewesen. Nachmals hätten die weltlichen Fürsten sie reich beschenkt. Darum stünde ihnen auch ein Recht zu, die Kirchen gegen Ausbeutung zu sichern. Hierauf bat er noch darum, man möge die Jurisdiktion den Prälaten Frankreichs zurückgeben, damit man nicht um jeder Sache willen sich an den päpstlichen Hof wenden müsse. Endlich schloss er mit der beruhigenden Versicherung, es handle sich nicht darum, ein definitives Urteil über den Papst zu fällen, sondern allein für die französische Kirche Fürsorge zu treffen.

Die Verhandlung wurde hiermit beendet und man schritt zur Abstimmung. Ergab sich auch kein so glänzender Sieg der kirchlichen Oppositionspartei wie bei der ersten Obödienzenziehung, so entschied doch die überwiegende Mehrheit der Versammelten sich dafür, dass man dem Papste die Verfügung über die Beneficien, Prälaturen und Dignitäten nehmen müsse. Der Beschluss kam nicht sofort zur Ausführung, denn der Tod des Gegenpapstes Innocenz VII. und das bereitwillige Entgegenkommen seines Nachfolgers, Gregors XII., schienen die Möglichkeit einer gesetzmässigen Beilegung der Kirchenspaltung zu gewähren. Als man sich jedoch wieder in seinen Erwartungen getäuscht sah, entschloss man sich im Jahre 1408 zum Vollzuge der Substraktion.

In zahlreichen Schriften und Reden sind die Ideen, welche auf den beiden Pariser Nationalkonzilien vertreten wurden, weiter behandelt und ausgeführt worden. Mit Beharrlichkeit hielten die Kurialisten an dem Buchstaben des Gesetzes fest: sie meinten damit den Punkt gefunden zu haben, von dem sie die Welt aus den Angeln zu heben vermochten, und ihnen gegenüber schwangen die Vertreter des Notrechts ihre gefährliche zweischneidige Waffe, welche der Kirche leicht unheilbare Wunden schlagen konnte. Da kam es zum Konzil von Pisa. Das Konzil bedeutete den Sieg der Mittelpartei, von welcher die Substraktion als ein gewaltthätiges Mittel jederzeit verworfen worden war. Um aber das Konzil zu rechtfertigen, musste man seine Zuflucht nochmals zu dem Notrecht nehmen, welches auf jenen beiden Pariser Nationalkonzilien den Sieg über das anerkannte Herkommen davon getragen hatte.

einen einzigen Papst haben. Es handle sich dabei von Würden und man andere er nicht imstande sei, sondern dikt auf die Besetzung der römischen Kirche zu dem Papstes, aber er ist der welche in der letzten worden waren. Der Kl Güter und alle Menschen von Anbeginn arm geworden. Darum stünde ihnen auch bat er noch darum, man man nicht um jeder Sache er mit der beruhigenden den Papst zu fällen, so

Die Verhandlung auch kein so glänzende entziehung, so entschied man dem Papste die V. Der Beschluss kam nicht und das bereitwillige I. keit einer gesetzmässigen wieder in seinen Erwartungen der Substraktion.

In zahlreichen Nationalkonzilien vert. keit hielten die Kurial gefunden zu haben, v. gegenüber schwangen der Kirche leicht und. Das Konzil bedeutete thätiges Mittel jederz man seine Zuflucht Nationalkonzilien den

Beneficien Bestimmungen treffen. nicht in ihren Rechten verkürzt. hyl nicht so weit schädige, dass ng der Ansprüche, welche Bene- gelegenheit, kurz das Verhältnis der fe, sagte er, sind die Brüder des Redner auf die Missstände über, che des Papstums herbeigeführt zu schaffen, denn alle weltlichen um unterthan. Die Kirche sei en Fürsten sie reich beschenkt. Ausbeutung zu sichern. Hierauf n Frankreichs zurückgeben, damit f wenden müsse. Endlich schloss darum, ein definitives Urteil über he Fürsorge zu treffen.

itt zur Abstimmung. Ergab sich tei wie bei der ersten Obödienzer Versammelten sich dafür, dass ren und Dignitäten nehmen müsse. od des Gegenpapstes Innocenz VII. regors XII., schienen die Möglich- t gewähren. Als man sich jedoch sich im Jahre 1408 zum Vollzuge

welche auf den beiden Pariser asgeführt worden. Mit Beharrlich- fest: sie meinten damit den Punkt zu heben vermochten, und ihnen rliche zweischneidige Waffe, welche Da kam es zum Konzil von Pisa. er die Substraktion als ein gewalt- das Konzil zu rechtfertigen, musste welches auf jenen beiden Pariser n davon getragen hatte.

